



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Internationales Privatrecht

Ein Überblick zu den wichtigsten Regelungen privater
Rechtsbeziehungen mit dem Ausland.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Internationales Privatrecht

Ein Überblick zu den wichtigsten Regelungen privater
Rechtsbeziehungen mit dem Ausland

Vorwort



Die moderne Gesellschaft ist mobil. Es kommt zunehmend zu Kontakten mit dem Ausland. So leben Millionen Deutsche im Ausland und Millionen Ausländer in Deutschland. Millionen Ausländer bereisen jährlich Deutschland, Millionen Deutsche das Ausland. Etwa 50.000 Deutsche heiraten jährlich eine ausländische Partnerin oder einen ausländischen Partner. Menschen bestellen aus Deutschland Waren im Ausland und umgekehrt. Deutsche Unternehmen unterhalten weltweit intensive Geschäftsbeziehungen und ausländische Unternehmen hier. Schon diese wenigen Beispiele machen deutlich: Die Verbindungen zum Ausland sind äußerst vielschichtig.

In all diesen Fällen kommt es nun aber immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten. Dabei ist es keineswegs selbstverständlich,

dass die deutschen Gerichte deutsches Recht anwenden. Wenn sich etwa die Frage stellt, ob zwei Franzosen, die immer in Frankreich gelebt haben und vor zwanzig Jahren in Frankreich die Ehe geschlossen haben, auch aus der Sicht des deutschen Rechts verheiratet sind, so kann dies – auch vor deutschen Gerichten – nur nach französischem Recht beurteilt werden. Doch man wird sich fragen: Wann ist denn nun deutsches und wann ist ausländisches Recht anwendbar? Das Rechtsgebiet, das Ihnen diese Frage beantwortet, heißt Internationales Privatrecht (IPR).

Das IPR war ursprünglich nationales Recht und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), das zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft

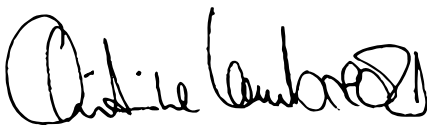
trat, geregelt. Heute noch finden sich dort viele wichtige Vorschriften zum IPR. Doch wie sich die Gesellschaft im Laufe der Zeit ändert, so müssen mit ihr auch die rechtlichen Vorschriften Anpassungen erfahren: So wurde beispielsweise 1986 im Bereich des internationalen Familienrechts die Gleichberechtigung der Frau verwirklicht, 1998 setzte das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts die rechtliche Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder durch, 2001 schuf das Lebenspartnerschaftsgesetz einen internationalprivatrechtlichen Rahmen für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und 2017 ermöglichte das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts diesen eine zivilrechtliche Ehe einzugehen. All diese Änderungen spielten sich im nationalen Recht ab.

Dass jedoch das IPR Teil des nationalen Rechts war, hatte Nachteile. Es machte zum einen die Rechtsanwendung schwierig, da man zur Bestimmung des anwendbaren Rechts oft auch das im Ausland geltende IPR ermitteln musste. Zum anderen konnte man, da jeder Staat ein anderes IPR hatte, das anwendbare Recht dadurch beeinflussen, dass man

sich (in einem bestimmten Rahmen) ein Land aussuchte, um dort zu klagen. Um dieser misslichen Lage abzuweichen, haben die Mitgliedstaaten Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen.

Inzwischen ist das IPR in vielen Bereichen „harmonisiert“, es gelten also entsprechende Verordnungen der Europäischen Union unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Damit wird das nationale deutsche IPR durch europäische Regelungen „überlagert“ beziehungsweise ergänzt. Durch diese Vereinheitlichung ist zumindest im Grundsatz in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dasselbe Recht auf einen Fall anwendbar und die Rechtssicherheit gestärkt.

Die angesprochene Vereinheitlichung in Europa hat zwar vieles erleichtert, doch bleibt das IPR ein auch für Juristen schwer zugängliches und kompliziertes Rechtsgebiet. Die vorliegende Broschüre kann mit einführenden Hinweisen und dem Abdruck der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen nur eine erste Hilfe zum besseren Verständnis des IPR und seiner Problemstellungen sein. Den sachverständigen Rat im Einzelfall kann sie nicht ersetzen.



Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
I. Was ist das Internationale Privatrecht?	6
II. Internationales Ehe- und Familienrecht	10
III. Die anwendbare Rechtsordnung bei Erbrechtsfällen	25
V. Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen	29
V. Rechte an Sachen	32
VI. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	33
VII. Praktische Hinweise	40
Die wichtigsten Bestimmungen	
Anwendbares Recht	41
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	41
Rom I-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)	59
Rom II-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)	61
Rom III-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts)	63

EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses).....	66
EU-Güterrechtsverordnung (Verordnung [EU] 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands).....	73
Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung Zivilprozessordnung	76
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	77
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.....	80

I. Was ist das Internationale Privatrecht?

Sicher ein schwieriges Rechtsgebiet – auch für Juristen! Aber natürlich besonders für diejenigen, denen die juristische Ausdrucksweise fremd ist. Im „IPR“, wie man das Gebiet zumeist nennt, sieht vieles erst einmal geheimnisvoll aus. Schon die dort verwendeten Begriffe wie beispielsweise „Rückverweisung“, „ordre public“, „Personalstatut“, „Rechtswahl“ oder „Anknüpfung“ erscheinen fremd. Aber auch die Regelungsweise ist nicht auf den ersten Blick verständlich: Die einzelnen Vorschriften sagen meist nicht direkt, wie ein bestimmter Fall zu lösen ist. Sie verweisen vielmehr gewöhnlich auf das Recht eines Staates, dem die Antwort dann entnommen werden soll. Und wenn man schließlich erfährt, dass es in einem Fall auf das französische Recht ankommt, wie soll man eigentlich herausbekommen, was der Inhalt des französischen Rechts ist?

Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass die vom Internationalen Privatrecht in erster Linie betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit Beziehungen zum Ausland einen Eindruck davon bekommen, worum es hier geht und warum man seine Regelungen braucht. Sie will auch Verständnis dafür wecken, dass man für die Lösung konkreter Probleme in aller Regel fachkundigen Rat benötigt. Solchen können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und

Notare, aber auch Standesbeamte und Standesbeamtinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes oder anderer Behörden geben.

Zunächst also: Warum braucht man überhaupt Vorschriften zum IPR?

Beispiel:

Ein Franzose, Henri Dupont, der vorher mit einer Deutschen verheiratet war, und eine ledige Belgierin, Jeannine Dex, wollen in Aachen heiraten und dort auch zunächst bleiben. Wenn sie beide Deutsche wären, würden wir ohne große Überlegungen von unserem deutschen Familienrecht ausgehen. Da sie aber durch ihre Staatsangehörigkeit Beziehungen zu zwei anderen Rechtsordnungen haben, liegt die Frage nahe, ob hier nicht von einer anderen Rechtslage als bei einer Ehe zwischen Inländern auszugehen ist.

Unser Familienrecht könnte derartige Fälle mit internationalen Bezügen besonders regeln und etwa sagen: Wer in Deutschland heiraten will, der muss die Voraussetzungen dafür nach deutschem Recht und nur diese erfüllen. Ob sein Heimatrecht andere Anforderungen stellt, brauchte uns nicht zu kümmern. Unter „Heimatrecht“ versteht man das Recht des Staates, dem der Betreffende angehört.

Aber das sagen wir nicht: Denn es könnte aus Sicht der Beteiligten und ihre Kinder überraschend und nicht sachgemäß sein, sie dem deutschen Familienrecht zu unterwerfen. Besonders problematisch wäre es, wenn unsere Entscheidung, deutsches Recht anzuwenden, dazu führt, dass die hier geschlossene Ehe in anderen Staaten nicht als wirksam angesehen wird. Das kann etwa der Fall sein, wenn der heiratswillige Franzose in seinem Heimatstaat noch als verheiratet angesehen wird, weil die Scheidung seiner ersten Ehe durch ein deutsches Gericht dort nicht anerkannt wird. Wir müssen deshalb über unsere Grenzen hinweg schauen und fremdes Recht berücksichtigen. Ein wichtiges Ziel ist es dabei, nach Möglichkeit im Zusammenspiel der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen einen internationalen Einklang über die Frage zu erzielen, welches Recht anwendbar ist. Auf diese Weise können sich die Betroffenen im Grundsatz darauf verlassen, dass ihre Rechtsverhältnisse in verschiedenen Staaten gleich beurteilt werden, also etwa die Wirksamkeit einer Ehe in verschiedenen Staaten nach denselben Maßstäben beurteilt wird. Und wir tun dies, indem wir zum Beispiel für die Voraussetzungen der Eheschließung die beiden Heimatrechte der Verlobten heranziehen, in unserem Beispielsfall das französische und das belgische Recht

(vergleiche Artikel 13 Absatz 1 EGBGB). Denn diese „Anknüpfung“ der Eheschließung an das Heimatrecht ist international weit verbreitet.

Das Internationale Privatrecht ist also Kollisionsrecht, das bestimmt, welche unter mehreren in Betracht kommenden – möglicherweise miteinander kollidierenden – Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das deutsche IPR grundsätzlich sogenannte Gesamtverweise ausspricht (Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 EGBGB). Das bedeutet Folgendes: wenn das deutsche IPR etwa für die Eheschließung im Einzelfall auf französisches Recht verweist, so findet nicht sofort das französische Eherecht Anwendung. Vielmehr ist zu prüfen, ob das französische IPR in diesem Fall auch auf französisches Recht verweist oder aber auf das Recht eines anderen Staates. Mit anderen Worten: es wird nicht unmittelbar auf das „materielle Recht“ verwiesen, also die Vorschriften, nach welchen die Rechtsfrage in der Sache zu beurteilen ist (in Deutschland sind diese Vorschriften vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch [BGB] enthalten). Die Verweisung zielt stattdessen zunächst auf die IPR-Ebene des jeweils adressierten Staates ab (in Deutschland vor allem die Vorschriften des EGBGB). Das ausländische IPR

bestimmt dann, ob es die „Verweisung annimmt“ oder aber auf deutsches Recht „zurück-“ beziehungsweise auf das Recht eines dritten Staates „weiterweist“ (sogenannter „renvoi“). Die wohl wichtigste Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtverweisung ist bei einer Rechtswahl der Beteiligten gegeben (Artikel 4 Absatz 2 EGBGB): Hier wird nicht erst die Ebene des IPR „vorgeschaltet“, sondern es gilt direkt die gewählte (materielle) Rechtsordnung (sogenannter Sachnormverweis). Gleiches gilt für die meisten europäischen IPR-Vorschriften, die man in EU-Verordnungen findet und die ebenfalls einen Ausschluss des renvoi vorsehen.

Diese doppelte „Zwischenschaltung“ des IPR nicht nur beim „rechtsanwendenden“, sondern ebenfalls beim „adressierten“ Staat verdeutlicht einmal mehr die Komplexität dieses Rechtsgebietes und dass fachkundiger Rat bei grenzüberschreitenden Rechtsfragen wichtig ist. Um die Darstellung im Folgenden möglichst einfach zu halten, wird stets unterstellt, dass der Verweis durch das IPR des Staates, auf den die EGBGB-Regeln verweisen, auch „angenommen“ wird.

Damit wird deutlich: bisweilen kommt es auch vor deutschen Gerichten zur Anwendung ausländischen Rechts. Doch es gibt hierfür Grenzen: Es gilt insbesondere, die grundlegenden Wertvorstellungen von Staat und Gesellschaft in Deutschland zu wahren. Um dies zu gewährleisten, ordnet das Gesetz an, dass eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung im Inland zu einem Ergebnis führt, das mit

wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (siehe etwa Artikel 6 EGBGB, aber auch andere Spezialregelungen mit ähnlicher Zielsetzung). Den Maßstab bilden vor allem die Grundrechte als wichtigste Vorschriften unserer Rechtsordnung.

Könnte man die Entscheidung über Rechtsfragen in Fällen mit Auslandsberührung nicht einfacher und ohne „Verweisung“ auf das (gegebenenfalls) fremde Recht treffen? Könnte man nicht im Einzelnen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Franzose hier eine Belgierin, ein Deutscher eine Amerikanerin heiraten kann? Nein, denn selbst wenn man dafür in Kauf nehmen wollte, dass die Regelung sehr umfangreich würde, wäre sie trotzdem niemals vollständig – es gibt zu viele unterschiedliche Rechtsordnungen auf der Welt. Man muss sich also notgedrungen mit einer abstrakten Bestimmung begnügen, die sagt, welche Rechtsordnung bei internationalen Elementen eines Falles jeweils anzuwenden ist. Und genauso verfahren grundsätzlich auch die anderen Staaten.

Nicht einfacher wird die Lage dadurch, dass die Regelungen zum Internationalen Privatrecht sich von Staat zu Staat im Einzelnen unterscheiden. Das gemeinsame Ziel aller IPR-Regelungen ist es, diejenige Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen, die mit dem Sachverhalt im Einzelfall am engsten verbunden ist. Durch welche typisierte Anknüpfung dies für die jeweilige Rechtsfrage am besten zu erreichen ist, wird von unterschiedlichen Rechtsordnungen unterschiedlich

beurteilt, weil die Schwerpunkte der Rechtsverhältnisse verschieden gesehen werden. Man muss daher immer beachten, dass unser IPR nur bei uns wirkt und nur unsere Gerichte bindet. Aus der Sicht des Auslandes kann auf ein und denselben Fall eine ganz andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein. Es kommt dann zu sogenannten „Normenkonflikten“. Das deutsche IPR bemüht sich jedoch darum, solche Abweichungen möglichst zu vermeiden. Letztlich können solche Normenkonflikte nur durch rechtsvereinheitlichende Maßnahmen vermieden werden.

Im Rahmen der Europäischen Union hat der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam die Grundlage geschaffen, durch Verordnungen oder Richtlinien auf Unionsebene auf eine Harmonisierung des IPR der Mitgliedstaaten hinzuwirken. Von dieser Möglichkeit hat die Union Gebrauch gemacht und eine Reihe von Verordnungen erlassen, die die Regeln über das anwendbare Recht in wichtigen Bereichen vereinheitlichen und in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Zur zwischenstaatlichen Vereinheitlichung des IPR tragen darüber hinaus eine Reihe völkerrechtlicher Vereinbarungen bei. Diese gibt es nicht nur im zweiseitigen Verhältnis zu einzelnen ausländischen Staaten, sondern auch als mehrseitige Übereinkommen. Wichtig ist, dass die europäischen und völkervertraglichen Vorschriften gegenüber den Regelungen des EGBGB Vorrang genießen (Artikel 3 EGBGB).

Das Regelungsgeflecht des IPR wäre unvollständig ohne angemessene Möglichkeiten für die Beteiligten, das anzuwendende Recht selbst zu bestimmen. Wahlmöglichkeiten gibt es in der Praxis für Verträge mit internationalen Bezügen, aber beispielsweise auch – in gewissen Grenzen – für den ehelichen Güterstand und den Ehenamen sowie für andere Teile des Eherechts und das Erbrecht. Neben der Erwägung, welche Rechtsordnung die engste Verbindung zum jeweiligen Rechtsverhältnis aufweist, spielen auch andere Ziele eine Rolle für die Ausgestaltung von IPR-Vorschriften. Das deutsche IPR berücksichtigt etwa an bestimmten Stellen ausdrücklich das Kindeswohl (vgl. Artikel 23 Satz 2 EGBGB).

Im Folgenden sollen nun die IPR-Vorschriften zu den wichtigsten Rechtsgebieten vorgestellt werden.

II. Internationales Ehe- und Familienrecht

1. Eheschließung

Die Voraussetzungen für die Eheschließung richten sich für jeden Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehört (Artikel 13 Absatz 1 EGBGB). Für die Form der Eheschließung reicht alternativ auch die Einhaltung der Formvorschriften am Ort der Eheschließung aus, wobei jedoch bei einer Eheschließung in Deutschland zwingend die inländischen Formvorschriften zu wahren sind, also die Eheschließung vor dem Standesbeamten (Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 4 EGBGB).

Für unseren einleitenden Beispielfall heißt dies Folgendes: Wenn die Verlobten – der in Deutschland geschiedene Franzose Henri Dupont und die ledige Belgierin Jeannine Dex – in Aachen heiraten wollen, so entscheiden ihre beiden Heimatrechte darüber, ob die Ehe wirksam ist (das gilt vorbehaltlich eines Rück- oder Weiterverweises; vgl. hierzu die Ausführungen zum sogenannten „Gesamtverweis“ unter I.). Das belgische Recht bestimmt also unter anderem, ob die Verlobte das notwendige Heiratsalter erreicht hat, das französische Recht, ob die deutsche Ehescheidung von Herrn Dupont anerkannt wird und daher seine frühere Ehe der neuen Ehe mit Jeannine Dex entgegensteht oder nicht.

Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen dürfen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung kein Ehehindernis entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis, § 1309 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Von diesem Erfordernis erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, in bestimmten Fällen eine Befreiung. Dies ist etwa der Fall wenn die Heimatstaaten – wie in unserem Fall – solche Zeugnisse nicht ausstellen oder wenn im Einzelfall nach dem jeweils anwendbaren Recht kein Ehehindernis besteht.

Einleitend wurde bereits erwähnt, dass die Anwendung ausländischen Rechts Grenzen hat und insbesondere dann nicht erfolgt, wenn sie im Einzelfall zu einem Verstoß gegen Grundrechte führen würde (Ordre-Public-Vorbehalt nach Artikel 6 EGBGB). Im internationalen Eherecht gibt es eine spezielle Ausprägung dieses Grundsatzes in Artikel 13 Absatz 2 EGBGB: Fehlt nach dem eigentlich anwendbaren ausländischen Eherecht eine sachliche Voraussetzung für die Eheschließung, so findet in bestimmten Fällen bezüglich der fehlenden Ehevoraussetzung punktuell

ersatzweise deutsches Recht Anwendung. Dies ist bisweilen erforderlich, um die grundrechtlich nach Artikel 6 Absatz 1 GG garantierte Eheschließungsfreiheit zu wahren. Für diese ersatzweise Anwendung deutschen Rechts müssen jedoch vier Voraussetzungen vorliegen (Artikel 13 Absatz 2 EGBGB):

1. Nach (mindestens) einer der gemäß Artikel 13 Absatz 1 EGBGB anwendbaren Rechtsordnungen fehlt eine Eheschließungsvoraussetzung,
2. ein Verlobter muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder Deutscher sein,
3. die Verlobten müssen die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Ehehindernisse unter dem von Artikel 13 Absatz 1 EGBGB berufenen Recht unternommen haben,
4. die Eheschließungsfreiheit muss es verfassungsrechtlich gebieten, das Ehehindernis zu überwinden.

Für unseren Beispielsfall heißt dies Folgendes: Erkennt das Heimatrecht eines der Verlobten trotz aller zumutbaren Bemühungen der Verlobten die in Deutschland ausgesprochene Scheidung des Herrn Dupont von seiner ersten

Ehefrau nicht an und würde es deshalb die Eheschließung verbieten, so erlaubt Artikel 13 Absatz 2 EGBGB die Eheschließung ausnahmsweise trotzdem. Letztlich werden die Verlobten Dupont/Dex also hier heiraten können.

Eine Spezialregelung wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 in Artikel 13 Absatz 3 EGBGB eingeführt. Danach ist eine Ehe nach deutschem Recht aufhebbar, wenn ein Verlobter bei Eheschließung zwar nach seinem ausländischen Heimatrecht ehemündig war und er das 16. Lebensjahr vollendet hatte, noch nicht aber das 18. Lebensjahr (Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 EGBGB). Die Ehe ist unwirksam, wenn er noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte (Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB). Über die Vereinbarkeit letzterer Regelung mit dem Grundgesetz wird das Bundesverfassungsgericht in einem bei ihm anhängigen Verfahren noch zu entscheiden haben.

Nach welchem Recht richtet sich der Familienname der Ehegatten? Grundsätzlich unterliegt der Name einer Person seinem Heimatrecht, Artikel 10 Abs. 1 EGBGB. Die Ehepartner haben nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 EGBGB aber die Möglichkeit, aus Anlass der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten

Erklärungen zu ihrem Ehenamen abzugeben: Sie können von den Befugnissen zur Namenswahl, die ihnen ihre beiden Heimatrechte einräumen, Gebrauch machen. Hat einer von ihnen bei uns seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so können sie für ihre Namensführung auch deutsches Recht wählen, ohne dass sie deutsche Staatsangehörige sind. Nach deutschem Namensrecht können die Ehepartner entweder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen beibehalten oder einen Ehenamen bestimmen (§ 1355 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 BGB). In unserem Beispiel haben die Betroffenen also auch die Möglichkeit, die Namen Dex oder Dupont als Ehenamen zu wählen, selbst wenn ihre Heimatrechte dies nicht erlauben sollten. Ausländer, die vor deutschen Behörden ihren Namen nach deutschem Recht bilden wollen, müssen aber aufpassen. Soweit ihr Heimatrecht die Namensbildung nach deutschem Recht nicht erlaubt, kann es dazu kommen, dass der Name im Heimatstaat anders beurteilt wird. Dann führen die Betroffenen einen Namen in Deutschland und einen anderen im Ausland (sog. hinkendes Namensverhältnis). Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, etwa bei der Ausstellung eines Pases. Auf diese Problematik wird der Standesbeamte die Betroffenen hinweisen. Wie eingangs erwähnt, richtet sich der Name mangels Rechtswahl – wiederum vorbehaltlich eines Rück- oder Weiterverweises (siehe unter I.) – nach dem Heimatrecht des Namensträgers.

In unserem Beispielsfall hat dies folgende Konsequenzen: Sowohl nach belgischem

als auch nach französischem Recht ändert sich der Familienname grundsätzlich nicht durch Heirat. Frau Dex heißt also auch in der Ehe weiterhin Dex, Herr Dupont Dupont. Nach einer französischen Regelung kann ein Ehepartner den Namen seines Partners immerhin daneben als „Gebrauchsnamen“ verwenden, ein Ehemann allerdings nie ohne Voranstellung seines eigentlichen Familiennamens. Herr Dupont könnte sich also Dupont-Dex nennen. In Personenstandsurkunden wird dieser Gebrauchsname allerdings nicht eingetragen.

2. Allgemeine Ehwirkungen

Nach welchem Recht richten sich die allgemeinen Wirkungen einer Ehe? Zu den allgemeinen Ehwirkungen gehören zum Beispiel die Rechte und Pflichten innerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft, die Haushaltsführung, die Befugnis der Ehepartner zur Erwerbstätigkeit und die Berechtigung jedes Ehepartners, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehepartner zu besorgen (im deutschen Recht § 1357 BGB, die sogenannte „Schlüsselgewalt“).

- a) Für die allgemeinen Ehwirkungen seit dem 29. Januar 2019 ist zu unterscheiden:

Im Jahr 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

in Fragen des ehelichen Güterstands (EU-Güterrechtsverordnung) erlassen, deren wesentliche Bestimmungen aber erst seit dem 29. Januar 2019 gelten. Das europäische Verständnis des Begriffs „ehelicher Güterstand“ ist dabei weiter als dasjenige des deutschen Rechts. Für allgemeine Ehwirkungen, die nach dem europäischen Begriffsverständnis in den Anwendungsbereich der EU-Güterrechtsverordnung fallen, bestimmt sich das anwendbare Recht daher nach dieser Verordnung. Dies betrifft zum Beispiel die sogenannte Schlüsselgewalt. Näheres zu dem danach anwendbaren Recht kann den Ausführungen unter Ziffer 3. entnommen werden. Die allgemeinen Ehwirkungen, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Güterrechtsverordnung fallen, richten sich gemäß Artikel 14 Absatz 1 EGBGB (in der ab dem 29. Januar 2019 geltenden Fassung) in erster Linie nach dem von den Ehepartnern gewählten Recht. Sie können das Recht ihres aktuellen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts wählen, hilfsweise das Recht ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts während der Ehe, wenn einer der Ehepartner dort noch immer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daneben dürfen sie auch das Heimatrecht eines der Ehepartner wählen. Hat ein Ehepartner mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist jede der damit verbundenen Rechtsordnungen wählbar.

Weil eine solche Rechtswahl erhebliche Folgen hat, müssen die Ehepartner sie bei uns notariell beurkunden lassen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 3 EGBGB). Dabei werden sie auch damit rechnen müssen, dass eine Rechtswahl voraussichtlich in den

Heimatstaaten (jedenfalls zunächst) nicht ohne Weiteres Beachtung finden wird. Es ist daher wichtig, sich genau zu überlegen, ob eine Rechtswahl getroffen werden soll und welches Recht man wählen will.

Die Eheleute Dupont/Dex könnten sich also während ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Aachen auch dafür entscheiden, dass ihre Ehe nach belgischem oder französischem Recht beurteilt werden soll.

In unserem Beispiel haben sie allerdings keine Rechtswahl für das Ehwirkungsstatut getroffen. In solchen Fällen gilt für die allgemeinen Ehwirkungen das Recht des Staates, in dem beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hilfsweise das Recht des Staates, in dem beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer der Ehepartner dort noch immer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 14 Absatz 2 Nummern 1 und 2 EGBGB). Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person liegt dort, wo sie ihren Lebensmittelpunkt hat. Er wird durch ein tatsächliches längeres und nicht nur vorübergehendes Verweilen begründet. Halten die beiden Ehepartner sich gewöhnlich in demselben Staat auf (nicht notwendigerweise an demselben Ort dieses Staates), so gilt dessen Recht. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe Dupont/Dex unterliegen bei gewöhnlichem Aufenthalt in Aachen also dem deutschen Recht. Geht das Ehepaar auf Dauer nach Frankreich, so wird französisches Recht maßgeblich. Den Wechsel des anwendbaren Rechts durch eine Veränderung der tatsächlichen Umstände nennt man „Statutenwechsel“.

Tut dies nur Herr Dupont, während Frau Dex zunächst hier bleibt, ändert sich so lange nichts an der Anwendung deutschen Rechts, als wenigstens Frau Dex hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt behält (Artikel 14 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB).

Nur nachrangig, wenn also die beiden Ehepartner weder aktuell ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, noch zuletzt während der Ehe hatten, oder zwar hatten, aber keiner von beiden mehr aktuell seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, werden die allgemeinen Ehwirkungen nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehepartner beurteilt (Artikel 14 Absatz 2 Nummer 3 EGBGB). Vor allem in gemischtnationalen Ehen gehört bisweilen ein Ehepartner mehreren Staaten an oder erwirbt bei der Eheschließung oder später zusätzlich zu seiner bisherigen Staatsangehörigkeit diejenige des anderen Ehepartners.

Welche Staatsangehörigkeit ist dann maßgeblich?

Diese Frage beantwortet grundsätzlich Artikel 5 Absatz 1 und 2 EGBGB. Demnach kommt es – auch bei der Frage, ob ein gemeinsames Heimatrecht vorliegt – darauf an, mit welchem Staat der Betroffene unter Berücksichtigung aller Umstände am engsten verbunden ist (sogenannte „effektive Staatsangehörigkeit“). Für eine solche Verbindung spricht vor allem ein längerer gewöhnlicher Aufenthalt in einem der beiden Staaten. Die andere, „schwächere“ Staatsangehörigkeit bleibt außer Acht. Bei Deutschen, die zugleich einem anderen Staat angehören, ist jedoch

immer die deutsche Staatsangehörigkeit maßgeblich, selbst wenn die tatsächliche Beziehung des Betroffenen zu Deutschland schwach ausgeprägt ist (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB). Gemeinsam ist das Heimatrecht nur, wenn die nach diesen Regeln maßgebende Staatsangehörigkeit mit der des Partners übereinstimmt.

Haben die Ehepartner auch kein gemeinsames Heimatrecht, bestimmen sich die allgemeinen Ehwirkungen nach dem Recht des Staates, mit dem die Ehepartner auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind (Artikel 14 Absatz 2 Nummer 4 EGBGB).

- b)** Bis einschließlich 28. Januar 2019 bestimmen sich die allgemeinen Wirkungen der Ehe nach Artikel 14 EGBGB in der bis zum 28. Januar 2019 geltenden Fassung.

Danach unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Ehe in erster Linie dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, einer von ihnen diesem Staat noch angehört. Nachrangig, also wenn die Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit nicht greift, ist auf die allgemeinen Wirkungen der Ehe das Recht des Staates anwendbar, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hilfsweise, also wenn auch die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht greift, ist das Recht des Staates anwendbar, mit dem

die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind. Auch Artikel 14 EGBGB in der alten Fassung sieht die Möglichkeit der Rechtswahl vor, allerdings in eingeschränkterem Umfang als nach der neuen Fassung.

3. Güterrecht

Den Eheleuten Dupont/Dex gefällt es so gut in Aachen, dass sie dort eine Eigentumswohnung kaufen wollen. Der Notar fragt sie nach ihrem Güterstand: „Gesetzlich?“ Nun wissen beide selbstverständlich, dass sie auch ehегüterrechtlich nicht „ungesetzlich“ zusammenleben.

Aber welches ist denn ihr gesetzlicher Güterstand?

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst das auf den Güterstand anwendbare Recht zu bestimmen. Dabei ist infolge des Erlasses der EU-Güterrechtsverordnung wiederum zeitlich zu unterscheiden:

- a) Für Ehegatten, die am 29. Januar 2019 oder danach die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl bezüglich des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben (Artikel 69 Absatz 3 der EU-Güterrechtsverordnung), ist das Güterstandstatut

Das richtet sich nach den Vorschriften der EU-Güterrechtsverordnung zu bestimmen. Die EU-Güterrechtsverordnung gilt allerdings nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern nur in denjenigen, die sich insoweit an der „Verstärkten Zusammenarbeit“ der

Europäischen Union beteiligt haben. Deutschland gehört zum Kreis dieser Staaten. Danach nach der EU-Güterrechtsverordnung ist auf den ehelichen Güterstand in erster Linie das von den Ehegatten gewählte Recht anwendbar (Artikel 22 EU-Güterrechtsverordnung). Die Ehepartner können also selbst bestimmen, welchem Recht ihr Güterstand unterliegen soll. Dabei müssen sie allerdings beachten, dass sie nur das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Ehepartner oder das Recht des Heimatstaates eines der Ehepartner wählen dürfen. Wählen die Ehepartner deutsches Recht, so muss die Wahl vor einem Notar erfolgen (Artikel 23 Absatz 2 EU-Güterrechtsverordnung, § 1410 BGB). Grundsätzlich sind Rechtswahlvereinbarungen formgültig, wenn sie schriftlich abgefasst, datiert und von beiden Ehepartnern unterzeichnet sind (Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 EU-Güterrechtsverordnung). Haben jedoch beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Rechtswahl in Deutschland, sind für die Rechtswahlvereinbarung die deutschen Formvorschriften für einen Ehevertrag einzuhalten (Artikel 23 Absatz 2 EU-Güterrechtsverordnung). Dies bedeutet, dass die Rechtswahlvereinbarung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden muss (§ 1410 BGB). Das gleiche gilt, wenn nur einer der Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, der andere in einem Staat, der nicht zu den an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des ehelichen Güterstandes teilnehmenden

EU-Mitgliedstaaten gehört (Artikel 23 Absatz 4 EU-Güterrechtsverordnung).

Wie sieht es nun aber aus, wenn die Ehepartner wie in unserem Fall keine Wahl getroffen haben?

Der Güterstand richtet sich dann gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a) EU-Güterrechtsverordnung nach dem Recht des Staates, in dem die Eheleute ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung haben. Im Fall der Eheleute Dupont/Dex liegt dieser in Aachen, so dass deutsches Recht anwendbar ist. Zwischen ihnen gilt also – mangels anderer Vereinbarungen in einem Ehevertrag – der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dabei bleibt es, sofern die Ehepartner nichts anderes bestimmen, für ihre gesamte Ehezeit.

Besteht dagegen (noch) kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute, bestimmt das gemeinsame Heimatrecht der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung über das Güterrecht (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) EU-Güterrechtsverordnung).

Haben die Ehepartner auch keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, kommt es darauf an, mit welchem Staat die Ehepartner unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind. Dabei wird in gemischtnationalen Ehen häufig danach entschieden werden können, wo sie ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz begründen wollen.

b) Haben Eheleute ihre Ehe vor dem 29. Januar 2019 geschlossen und ab diesem Zeitpunkt keine Rechtswahl nach der EU-Güterrechtsverordnung über das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht getroffen, ist das Güterstandstatut nach Artikel 15 EGBGB in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung zu bestimmen.

Sie gilt aber nur für Ehen, die ab dem 29. Januar 2019 geschlossen wurden (Artikel 69 Absatz 3 EU-Güterrechtsverordnung). Wurde die Ehe bereits vor dem 29. Januar 2019 geschlossen, so gilt für das anwendbare Güterrecht weiterhin

Nach Artikel 15 Absatz 1 EGBGB alter Fassung, unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht. Artikel 15 Absatz 1 EGBGB alter Fassung verweist also auf das Ehewirkungsstatut des Artikel 14 Absatz 1 EGBGB alter Fassung, welches im Zeitpunkt der Eheschließung galt. der hierfür auf das Ehewirkungsstatut zum Zeitpunkt der Eheschließung nach Artikel 14 EGBGB alter Fassung verweist. Wenn beide Ehepartner zu jenem Zeitpunkt demselben Staat angehörten, unterliegen sie demnach Artikel 14 EGBGB alter Fassung dem Güterrecht des gemeinsamen Heimatstaats (Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB alter Fassung). In einer gemischtnationalen Ehe wie in unserem Fall ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem beide Ehepartner bei Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Artikel 14 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB alter Fassung), hier somit deutsches

Recht. Zwischen ihnen gilt also – mangels anderer Vereinbarungen in einem Ehevertrag – der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dabei bleibt es, sofern die Ehepartner nichts anderes bestimmen, für ihre gesamte Ehezeit.

Ist weder Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB alter Fassung noch Artikel 14 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB alter Fassung einschlägig, ist abzustellen auf das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

Auch Artikel 15 Absatz 2 EGBGB alter Fassung räumt nach weit verbreitetem internationalem Vorbild in Artikel 15 Absatz 2 EGBGB alter Fassung die Möglichkeit der Rechtswahl ein. Diese Vorschrift unterscheidet sich nur wenig von Art. 22 der EU-Güterrechtsverordnung. Die Ehepartner hatten danach allerdings zusätzlich zu der Möglichkeit, das Recht des Staates zu wählen, dem einer von ihnen angehört oder in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Möglichkeit, für Grundstücke das Recht des jeweiligen Lageortes zu wählen. Sie können eine solche Rechtswahl später jederzeit ändern.

4. Scheidung

Beispiel:

Der Österreicher Gradl und seine deutsche Frau haben zu Beginn ihrer Ehe mehrere Jahre in Augsburg gelebt, bevor sie nach Innsbruck umgezogen sind. Vor einem halben Jahr haben sich die Eheleute getrennt. Frau Gradl lebt nun wieder in Augsburg. Sie

möchte dort bleiben und von ihrem Mann geschieden werden.

Welches Recht auf die Scheidung der Eheleute Gradl anzuwenden ist, richtet sich seit dem 21. Juni 2012 auch für deutsche Gerichte nach der Verordnung EU Nr. 1259/2010 (Rom III-Verordnung). Die Rom III-Verordnung gilt allerdings nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern nur in denjenigen, die sich an der Ausarbeitung der Verordnung im „Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit“ beteiligt haben. Deutschland und Österreich gehören zum Kreis der Staaten, die mit der Rom III-Verordnung ein gemeinsames Scheidungskollisionsrecht geschaffen haben. Zeitlich gilt die Rom III-Verordnung für gerichtliche Verfahren und für Vereinbarungen nach Artikel 5, die ab dem 21. Juni 2012 eingeleitet beziehungsweise geschlossen wurden.

Dies bedeutet für das Ehepaar Gradl, dass sich das auf ihre Scheidung anwendbare Recht in Deutschland, Österreich und den anderen Teilnehmerstaaten einheitlich und unabhängig davon bestimmt, in welchem dieser Staaten ihr Scheidungsverfahren geführt wird. Dabei kann nach der Verordnung auch eine Rechtsordnung anwendbar sein, welche nicht diejenige eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist (Artikel 4 Rom III-Verordnung).

Mit diesem Zwischenergebnis steht aber noch nicht fest, welches Recht nach der Rom III-Verordnung nun konkret auf die Scheidung der Eheleute Gradl anzuwenden ist. Dieses sogenannte

„Scheidungsstatut“ bestimmt sich nach der Rom III-Verordnung vorrangig danach, ob die Gradls für den Fall ihrer Scheidung eine Rechtswahl getroffen haben. Da die Gradls von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht haben und auch im Scheidungsverfahren keine Rechtswahl mehr treffen möchten, bestimmt sich das Scheidungsstatut nicht nach Artikel 5, sondern vielmehr nach Artikel 8 Rom III-Verordnung.

Nach Artikel 8 Buchstabe a) Rom III-Verordnung gilt als Scheidungsstatut vorrangig das Recht des Staates, in dem beide Eheleute im Zeitpunkt der Anrufung des zuständigen Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Da es infolge des Wegzugs von Frau Gradl allerdings an einem aktuellen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute in demselben Staat fehlt, richtet sich das anwendbare Scheidungsrecht im Fall der Gradls (hilfsweise) nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und einer der Ehepartner dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 8 Buchstabe b) Rom III-Verordnung). Als Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass auf die Scheidung der Gradls österreichisches Scheidungsrecht anzuwenden ist.

Vermögensrechtliche Folgen der Scheidung, die nicht speziellen IPR-Regelungen unterliegen, richten sich ebenfalls nach dem Scheidungsstatut (Artikel 17 Absatz

1 EGBGB). Dies gilt im Grundsatz auch für den Versorgungsausgleich (Artikel 17 Absatz 4 EGBGB, siehe unten 6.). Für die güterrechtlichen Folgen einer Scheidung, wie etwa den Zugewinnausgleich, bleibt es dagegen dabei, dass das auch sonst auf den Güterstand anzuwendende Recht hierüber entscheidet (siehe hierzu oben 3.). Der Unterhaltsanspruch des getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartners richtet sich nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Das ergibt sich aus Artikel 15 der EU-Unterhaltsverordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (siehe hierzu unten 7.). Frau Gradl könnte ihren Ehemann also nach deutschem Recht auf Unterhalt in Anspruch nehmen, während sie in Augsburg von ihm getrennt lebt. Allerdings könnte Herr Gradl dem widersprechen und die Anwendung österreichischen Rechts verlangen, wenn Österreich zu der Ehe eine engere Verbindung aufweist als Deutschland. Dabei wird zu berücksichtigen sein, wie lange die Gradls zusammen in Augsburg beziehungsweise Innsbruck gelebt haben.

5. Ehwohnung und Hausrat

Die Nutzungsbefugnis an Ehwohnung und Haushaltsgegenständen richtet sich für Ehegatten, die ab dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl bezüglich des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben, nach dem Recht, das nach der EU-Güterrechtsverordnung auf ihren ehelichen Güterstand anzuwenden

ist. Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote, die mit einer im Inland befindlichen Ehwohnung zusammenhängen, unterliegen zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen unabhängig vom Güterrechts- oder Ehewirkungsstatut deutschem Recht (Artikel 17a EGBGB in der seit dem 29. Januar 2019 geltenden Fassung). Für Ehegatten, die ihre Ehe vor dem 29. Januar 2019 geschlossen und ab diesem Zeitpunkt keine Güterrechtswahl getroffen haben, gilt deutsches Recht nicht nur für Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote, die mit einer im Inland befindlichen Ehwohnung zusammenhängen, sondern auch für die Nutzungsbefugnis an einer im Inland belegenen Ehwohnung und an im Inland befindlichen Haushaltsgegenständen (Artikel 17a EGBGB in der bis zum 29. Januar 2019 geltenden Fassung).

6. Versorgungsausgleich bei Scheidung

Ausgangspunkt ist das für die Scheidung maßgebliche Recht, also für unser Ehepaar Gradl das österreichische Recht (Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 5, 8 Rom III-Verordnung). Da somit nicht deutsches Recht zur Anwendung gelangt und das österreichische Recht zudem keine dem deutschen Versorgungsausgleich unmittelbar vergleichbare Regelung vorsieht, greift Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 EGBGB ein. Hiernach wird ein Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehepartners nach deutschem Recht durchgeführt, wenn einer der Ehepartner in der Ehezeit ein Anrecht bei einem deutschen Versorgungsträger

erworben hat und soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht unbillig ist, was von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

7. Unterhaltsrecht

Auf Unterhaltsansprüche, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Unterhaltsberechtigte sich gewöhnlich aufhält. So legt es Artikel 3 Absatz 1 des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht fest, nach dem sich gemäß Artikel 15 der EU-Unterhalts-Verordnung Nr. 4/2009 das in Unterhaltssachen anwendbare Recht in Deutschland bestimmt. Dieses Protokoll ist ein internationales Übereinkommen, das für eine weltweite Geltung konzipiert ist. Mit seiner primären Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten stellt es darauf ab, wo der Unterhalt benötigt wird, und ermöglicht so in aller Regel eine schnelle Hilfe. Auch auf Unterhaltsansprüche gemeinsamer Kinder mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit wäre danach unabhängig von deren Staatsangehörigkeit das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie sich gewöhnlich aufhalten.

Von diesem Prinzip sind aber Ausnahmen geregelt, so im Verhältnis der Ehegatten zueinander die schon dargestellte Möglichkeit des Widerspruchs (Artikel 5 des Haager Protokolls). Um dem Unterhaltsbedürftigen, vor allem minderjährigen Kindern, so weit wie nur möglich zum

Unterhalt zu verhelfen, gilt demgegenüber Folgendes: Kann die berechnete Person, also z. B. das minderjährige Kind, nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Recht keinen Unterhalt erhalten, so ist das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht anzuwenden (Artikel 4 Absatz 2 des Haager Protokolls). Ergibt sich auch danach kein Unterhaltsanspruch, ist gegebenenfalls das Recht des Staates anzuwenden, dem die berechnete und die verpflichtete Person gemeinsam angehören (Artikel 4 Absatz 4 des Haager Protokolls).

Ungeachtet dessen besteht für den Unterhaltsberechtigten und den Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich die Möglichkeit, gemeinsam das anzuwendende Recht durch Rechtswahl zu bestimmen (Artikel 8 des Haager Protokolls). Die Parteiautonomie ist jedoch nicht unbegrenzt. Zur Wahl steht etwa das Recht des Staates, dem eine der Parteien angehört oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ehegatten können im Verhältnis zueinander auch das Recht wählen, nach dem sich ihr Güterstand regelt oder nach dem die Scheidung durchgeführt wird. Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern ist aber eine solche Rechtswahl ausgeschlossen.

Für die Durchsetzung von Unterhaltsentscheidungen im Ausland gelten zwischen den Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme Dänemarks – die am 18. Juni 2011 in Kraft getretene EU-Unterhalts-Verordnung Nr. 4/2009 und das zur Durchführung dieser Verordnung in Deutschland erlassene Auslandsunterhaltsgesetz. Danach ist eine deutsche Unterhaltsentscheidung innerhalb der

EU (mit Ausnahme Dänemarks) ohne Zwischenverfahren ebenso vollstreckbar wie die Entscheidung eines Gerichts des jeweiligen Mitgliedstaats selbst. Im Verhältnis zu den anderen Staaten ist auf internationale Konventionen zurückzugreifen; die wichtigsten hier sind das New Yorker Unterhaltsübereinkommen von 1956, das Haager Übereinkommen von 1973 sowie das neue Haager Unterhaltsübereinkommen vom 23. November 2007. Letzteres gilt insbesondere im Verhältnis zu den USA, zu Norwegen und zur Türkei. Die nationalen Ausführungsbestimmungen sind wiederum im Auslandsunterhaltsgesetz enthalten.

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland werden die in Deutschland lebenden Gläubiger durch eine zentrale Behörde unterstützt. Zentrale Behörde ist gemäß § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes das Bundesamt für Justiz in Bonn.

8. Gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften

Die vorstehenden Ausführungen betreffen nur Ehen von heterosexuellen Paaren. Für die gleichgeschlechtliche Ehe hält Artikel 17b Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 Sonderregelungen bereit. Demnach werden gleichgeschlechtliche Ehen im Internationalen Privatrecht wie eingetragene Lebenspartnerschaften behandelt. Daher unterliegen insbesondere die Begründung, die allgemeinen Wirkungen sowie die Auflösung einer gleichgeschlechtlichen Ehe den Sachvorschriften des Staates, in

dem die Partnerschaft in das Partnerschaftsregister eingetragen wurde. Für gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften hält Art. 17b EGBGB Sonderregelungen bereit.

Danach unterliegen gleichgeschlechtliche Ehen bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften im Wesentlichen den Sachvorschriften des Staates, in dessen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister sie eingetragen wurden. Das Recht des registerführenden Staates ist insbesondere maßgeblich für die Begründung sowie die allgemeinen Wirkungen der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und die Auflösung der Lebenspartnerschaft (Artikel 17b Absatz 4 Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 EGBGB). Das auf die Scheidung der gleichgeschlechtlichen Ehe anzuwendende Recht bestimmt sich hingegen gemäß Artikel 17b Absatz 4 Satz 1 EGBGB wie das auf die Scheidung einer heterosexuellen Ehe anzuwendende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom III-Verordnung). Der Versorgungsausgleich bei Scheidung gleichgeschlechtlicher Ehen unterliegt ebenso wie bei Auflösung eingetragener Lebenspartnerschaften grundsätzlich dem Recht des registerführenden Staates (Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 EGBGB). Die güterrechtlichen Wirkungen der gleichgeschlechtlichen Ehe unterliegen gemäß Artikel 17b Absatz 4 Satz 2 EGBGB dem nach der EU-Ehegüterrechtsverordnung anzuwendenden Recht. Das auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuwendende Recht bestimmt sich nach der Verordnung (EU) 2016/1104.

Die wesentlichen Regelungen dieser Verordnung entsprechen denjenigen der EU-Ehegüterrechtsverordnung. Die internationalprivatrechtliche Regelung zum Ehenamen in Artikel 10 Absatz 2 EGBGB ist gemäß Artikel 17 Absätze 4 und 2 EGBGB auf gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend anwendbar.

Nähere Informationen zu dem in Fällen mit Auslandsberührung auf gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwendenden Recht können dem Onlineauftritt des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) entnommen werden (www.lsvd.de/recht/ratgeber/internationales-privatrecht.html).

9. Kindschaftsrecht

Das bürgerliche Recht unterschied bis zum 30. Juni 1998 zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern und sah für beide Gruppen von Kindern unterschiedliche Regelungen z.B. in Bezug auf Abstammung, elterliche Sorge, Unterhalt und Erbrecht vor. Dementsprechend regelte auch das EGBGB die Frage des auf die Abstammung anwendbaren Rechts zunächst getrennt für „eheliche“ und „nichteheliche“ Kinder.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 haben das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Kindesunterhaltsgesetz die meisten Unterschiede beseitigt, die bis dahin zwischen Kindern von miteinander verheirateten und Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern noch bestanden.

Dem folgt das Internationale Privatrecht mit Artikel 19 Absatz 1 EGBGB, indem es einheitlich für alle Kinder die Abstammung in erster Linie nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Im Verhältnis zu jedem Elternteil kann die Abstammung auch nach dessen Heimatrecht festgestellt werden. Ist die Mutter verheiratet, so kann schließlich auch ihr (nicht durch Rechtswahl beeinflusstes) Ehwirkungsstatut bei der Geburt zur Beurteilung der Abstammungsfrage herangezogen werden.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Die belgische Staatsangehörige Frau Dex, die bisher mit ihrem französischen Ehemann, Herrn Dupont, in Deutschland gelebt hat, erwartet ein Kind von dem niederländischen Staatsangehörigen, Herrn van der Roer. Mit Herrn van der Roer zieht sie auf Dauer nach London und bringt dort ihr Kind zur Welt. Anschließend lässt sie sich dort scheiden. In diesem Fall gilt (jeweils wiederum unterstellt, das IPR des Staates, auf dessen Recht verwiesen wird, nimmt den Verweis an; vgl. Artikel 4 Absatz 1 EGBGB sowie unter I.) Folgendes: Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu sämtlichen Beteiligten kann nach englischem Recht bestimmt werden, weil in dessen Geltungsbereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes liegt (Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 EGBGB). Ebenso kann die Abstammung des Kindes im Verhältnis zu allen Beteiligten nach deutschem Recht geklärt werden, weil dies dem Familienstatut der (zur Zeit der Geburt – noch – verheirateten) Mutter gemäß Artikel 14 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB entspricht (Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 EGBGB). Auch

kann die Mutterschaft von Frau Dex nach belgischem, die Vaterschaft des Herrn van der Roer nach niederländischem und eine (mögliche) Vaterschaft des Herrn Dupont nach französischem Recht, also nach dem Heimatrecht des jeweils in Betracht kommenden Elternteils, beurteilt werden (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 EGBGB). Ein wesentliches Kriterium dafür, welche dieser zahlreichen Rechtsordnungen, deren Anwendung grundsätzlich in Frage kommt, letztlich zur Klärung der Abstammungsfrage heranzuziehen ist, bildet das Wohl des Kindes. Dabei wird es in der Regel zunächst darauf ankommen, überhaupt eine Abstammungs-, insbesondere eine Vaterschaftsfeststellung zu ermöglichen, damit das Kind z. B. Unterhaltsansprüche geltend machen kann.

In Bezug auf die Abstammung eines Kindes, das vor dem 1. Juli 1998 geboren ist, bleibt es im Hinblick auf die Abstammung bei der Anwendung der bis dato geltenden Vorschriften.

Im Verhältnis zu Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, Spanien und der Türkei bleibt das staatsvertragliche CIEC-Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder vom 12. September 1962 zu beachten. Nach Artikel 8 Absatz 3 des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17. Februar 1929 richtet sich die Abstammung zwischen iranischen Staatsangehörigen nach iranischem Recht.

Die Anfechtung der Abstammung richtet sich dagegen ganz generell (außer wiederum unter iranischen Staatsangehörigen) nach Artikel 20 EGBGB. Dieser lässt die Anfechtung nach Maßgabe jeder Rechtsordnung zu, aus der sich ihre Voraussetzungen ergeben, sowie nach dem Recht, das am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gilt.

Über die Adoption entscheidet das Heimatrecht der annehmenden Person im Zeitpunkt der Annahme (Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 EGBGB). Jedoch richtet sich die Annahme durch Ehepartner gemäß Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 EGBGB nach dem Recht, dem (abgesehen von einer etwaigen Rechtswahl) die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen (würden). Die Partner einer gemischtnationalen Ehe dürfen daher ein Kind nach dem Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts adoptieren, selbst wenn ihre jeweiligen Heimatrechte eine Annahme als Kind nicht zulassen. Die Annahme durch einen Lebenspartner unterliegt dem Recht, das nach Artikel 17b Absatz 1 Satz 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist (Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 EGBGB). Für die Zustimmung des Kindes und seiner leiblichen Eltern ist zusätzlich das Heimatrecht des Kindes zu berücksichtigen; soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, findet statt dessen das deutsche Recht Anwendung (Artikel 23 EGBGB).

Mit Entscheidung vom 26. März 2019 hat das Bundesverfassungsgericht den vollständigen Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für

verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung ist auch eine Änderung der Regelung im EGBGB zum Adoptionsstatut zu erwarten.

Der Name des Kindes unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB). Gemäß Artikel 10 Absatz 3 EGBGB kann jedoch der Elternteil, der das Sorgerecht innehat, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass das Kind den Familiennamen erhalten soll

- a) nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikel 5 Absatz 1 EGBGB,
- b) nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
- c) nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender (unter bestimmten Voraussetzungen z. B. ein Stiefelternteil) angehört; Artikel 5 Absatz 1 EGBGB ist hier anzuwenden.

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (Artikel 48 Satz 1 EGBGB).

Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Sorge kraft Gesetzes oder aufgrund Vereinbarung beurteilt sich ohne Einschreiten eines Gerichts grundsätzlich nach dem am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltenden Recht (Artikel 16 des Haager Kinderschutz-übereinkommens vom 19. Oktober 1996 [KSÜ]). Dagegen wenden die Gerichte, wenn sie Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung – z. B. zum Sorge- oder Umgangsrecht – treffen, grundsätzlich ihr eigenes, also die hiesigen Gerichte, deutsches Recht an (Artikel 15 KSÜ).

III. Die anwendbare Rechtsordnung bei Erbrechtsfällen

1. EU-Erbrechtsverordnung

Seit dem 17. August 2015 bestimmt sich das auf einen Erbfall anwendbare Recht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-Erbrechtsverordnung). Sie gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Diese Verordnung regelt, welches nationale Erbrecht auf einen Erbfall mit Auslandsberührung anzuwenden ist (Artikel 20 ff. EU-Erbrechtsverordnung). Daneben bestimmt sie, welches Gericht oder welche sonstige Stelle in diesen Fällen zuständig ist (sogenannte internationale Zuständigkeit, Artikel 4 ff. EU-Erbrechtsverordnung) und was ein Europäisches Nachlasszeugnis ist (Artikel 62 ff. EU-Erbrechtsverordnung). Spezielle Staatsverträge (z. B. mit der Türkei und dem Iran) sind jedoch vorrangig anzuwenden.

Die EU-Erbrechtsverordnung bringt grundlegende Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit sich. Insbesondere ist für Erbfälle ab dem 17. August 2015 aus deutscher Perspektive im Regelfall nicht mehr wie bisher das Heimatrecht und damit das Recht des Staates anwendbar, dessen Staatsangehöriger der Erblasser oder die Erblasserin war. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 EU-Erbrechtsverordnung richten sich erbrechtliche Fragen nunmehr nach dem

Recht des Staates, in dem die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Beispiel:

Eine deutsche Staatsangehörige hat ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Paris. Sie verstirbt dort im September 2015. In diesem Fall gilt das französische Erbrecht.

Wo der gewöhnliche Aufenthalt einer Person liegt, lässt sich allerdings nicht pauschal beantworten. Der gewöhnliche Aufenthalt ist vielmehr durch eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers bzw. der Erblasserin festzulegen. Kriterien können dabei z. B. sein, wie lange und wie regelmäßig sich jemand in dem betreffenden Staat aufhält bzw. wo sein Lebensmittelpunkt in familiärer oder sozialer Hinsicht ist.

Beispiel:

Ein deutscher Staatsangehöriger lebt immer abwechselnd eine Zeit lang in Deutschland und Spanien. Er arbeitet in Deutschland, wo auch seine Familie lebt. In Spanien hält er sich höchstens vier Monate im Jahr in seinem Ferienhaus auf. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt hier in Deutschland. Es gilt somit deutsches Erbrecht.

2. Rechtswahl

Wer den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat hat, dem er angehört, aber dennoch will, dass im Erbfall sein Heimatrecht anwendbar ist, kann eine Rechtswahl treffen (Artikel 22 EU-Erbrechtsverordnung).

Beispiel:

Ein deutscher Staatsangehöriger lebt in Frankreich und will, dass auf seinen Erbfall das deutsche und nicht das französische Erbrecht anwendbar ist. Er muss in diesem Fall eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts treffen. Hat er neben der deutschen noch die italienische Staatsangehörigkeit, kann er auch das italienische Recht wählen, wenn er das italienische Erbrecht auf seinen Erbfall angewendet wissen will.

Eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts ist ebenfalls zu empfehlen, wenn Unsicherheiten darüber bestehen, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet.

Jede Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einem Testament oder in einem Erbvertrag (also in Form einer sogenannten Verfügung von Todes wegen) erfolgen oder sie muss sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Rechtswahl zu empfehlen.

3. Rück- und Weiterverweisung

Nach der EU-Erbrechtsverordnung ist das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (bzw. das gewählte Heimatrecht) auch dann maßgeblich, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats, sondern das Recht eines Drittstaats ist (Artikel 20 EU-Erbrechtsverordnung). Verweist das Kollisionsrecht der EU-Erbrechtsverordnung allerdings auf das Recht eines Drittstaats, so ist zunächst dessen IPR dahingehend zu prüfen, ob es auf das Recht eines Mitgliedstaats verweist oder auf das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde (Artikel 34 Absatz 1 EU-Erbrechtsverordnung). Ist eine dieser beiden Fallkonstellationen gegeben, ist diese sogenannte Rück- oder Weiterverweisung zu beachten. Sofern jedoch die Voraussetzungen des Artikels 34 Absatz 2 EU-Erbrechtsverordnung vorliegen (z. B. insbesondere im Fall der Rechtswahl durch den Erblasser), sind Rück- oder Weiterverweisungen immer unbeachtlich.

Die EU-Erbrechtsverordnung bestimmt einheitlich für den gesamten Nachlass, welches nationale Erbrecht zur Anwendung kommt. Dabei wird nicht zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden (sogenannter Grundsatz der Nachlassseinheit). Allerdings kann die nach der EU-Erbrechtsverordnung berufene Rechtsordnung eines Drittstaats durch ihr eigenes IPR im Rahmen einer partiellen Rück- oder Weiterverweisung für einen Teil des Nachlasses, z. B. für unbewegliches Vermögen, andere Rechtsordnungen für anwendbar erklären (sogenannte Nachlassspaltung).

Beispiel:

Ein Deutscher mit letztem Wohnsitz in Florida (USA) stirbt. Er hinterlässt in Köln einen Miteigentumsanteil an einem Haus, im Übrigen hat er nur Vermögen in den USA. Gemäß Artikel 21 EU-Erbrechtsverordnung dürfte auf den Erbfall zunächst das Recht des US-Staates Florida als das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt des Todes Anwendung finden. Dabei bleibt es nach dem IPR von Florida für das gesamte in den USA befindliche Vermögen. Dagegen vererbt sich der Miteigentumsanteil an dem deutschen Haus nach deutschem Recht, weil das Kollisionsrecht von Florida bei Grundstücken das Recht des Lageortes für maßgeblich erklärt.

4. Bestandsschutz

Die EU-Erbrechtsverordnung gewährt sowohl für eine vor dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl als auch für eine vor diesem Datum errichtete Verfügung von Todes wegen in weitem Umfang Bestandsschutz, wenn der Erbfall ab dem 17. August 2015 eintritt (zu den Einzelheiten siehe Artikel 83 EU-Erbrechtsverordnung). Die bisher errichteten Verfügungen (gegebenenfalls einschließlich darin enthaltener Rechtswahl) bleiben grundsätzlich zulässig bzw. wirksam. Sie müssen allerdings nach den Vorschriften eines der in Artikel 83 EU-Erbrechtsverordnung alternativ genannten Regelungssysteme zulässig bzw. wirksam sein. Dazu gehört auch das Heimatrecht des Erblassers oder der Erblasserin.

5. Staatsvertragliche Regelungen

Die EU-Erbrechtsverordnung lässt staatsvertragliche Regelungen unberührt, die Regelungsbereiche der Verordnung betreffen und die vor Annahme der EU-Erbrechtsverordnung abgeschlossen worden sind (Artikel 75 EU-Erbrechtsverordnung). Insbesondere bleibt aus deutscher Sicht das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (HTestformU) anwendbar. Demnach ist ein Testament unter anderem dann formgültig, wenn es den Formerfordernissen einer Rechtsordnung entspricht, zu der ein Bezug etwa durch den Ort der Testamentserrichtung oder durch die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers besteht (zu den Einzelheiten siehe Artikel 1 HTestformU). In Ausführung des Artikels 3 HTestformU bestimmt Artikel 26 Absatz 1 EGBGB ferner, dass eine letztwillige Verfügung, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet oder durch sie eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird, formwirksam ist, wenn sie den Formerfordernissen des auf den Erbfall anwendbaren Rechts entspricht.

Für andere Verfügungen von Todes wegen, die keine Testamente sind (insbesondere Erbverträge), ist das auf die Formwirksamkeit anwendbare Recht nach Artikel 27 EU-Erbrechtsverordnung zu bestimmen (Artikel 26 Absatz 2 EGBGB).

Die EU-Erbrechtsverordnung lässt auch die Anwendung des „deutsch-türkischen Nachlassabkommens“ unberührt. Dieses Abkommen enthält insbesondere Regelungen zur internationalen Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht (insbesondere §§ 14, 15). Abweichend von der EU-Erbrechtsverordnung gilt dabei nicht der Grundsatz der Nachlasseinheit. Vielmehr wird sowohl bei der internationalen Zuständigkeit als auch beim anzuwendenden Recht zwischen dem beweglichem und dem unbeweglichen Nachlass unterschieden. Für den unbeweglichen Nachlass und damit insbesondere für Grundstücke ist das Belegenheitsrecht maßgebend. Für den beweglichen Nachlass richtet sich das anzuwendende Erbrecht nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser angehört.

6. Erbrecht und ehelicher Güterstand

Auch unter Geltung der EU-Erbrechtsverordnung können Fragen des Erbrechts und Ausgleichsansprüche bei Beendigung des ehelichen Güterstands durch den Tod eines Ehegatten verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen. Passen beide Regelungen nicht voll zusammen, können sich Widersprüche ergeben. Gegebenenfalls muss festgestellt werden, wie die Vorschriften über eine Begünstigung des verwitweten Ehepartners bei Tod seines Partners im Erb- oder Güterrecht einzuordnen sind.

V. Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen

1. Vertragliche Schuldverhältnisse

Vertragliche Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen sind von zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr zwischen deutschen Unternehmen und Verbrauchern mit dem Ausland und umgekehrt.

Für internationale Kaufverträge ist vorrangig das sogenannte UN-Kaufrecht als völkerrechtliches Übereinkommen zu beachten, das zwischen Unternehmern aus den zahlreichen Vertragsstaaten automatisch gilt, sofern die Parteien nicht hinreichend deutlich nur staatliches Recht – am besten „unter Abwahl des UN-Kaufrechts“ – gewählt haben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die bloße Wahl des Rechts eines Vertragsstaates (vor allem via AGB) von den Gerichten gerade nicht als Abwahl des UN-Kaufrechts angesehen wird, da dieses eben Teil der gewählten Rechtsordnung ist.

Sofern im Einzelfall nicht das UN-Kaufrecht greift, stellt sich die Frage, welches Recht auf den Vertrag anzuwenden ist. Bis zum 16. Dezember 2009 wurde das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht noch maßgeblich durch ein internationales Übereinkommen der EU-Staaten (Rom-Übereinkommen von 1980) geregelt, das für Deutschland

am 1. April 1991 in Kraft getreten ist und für die 15 „alten“ EU-Staaten galt. In Deutschland sind die Regelungen des Übereinkommens durch das IPR-Neuregelungsgesetz in die Artikel 27 ff. EGBGB aufgenommen worden.

Zwischenzeitlich wurde das „Rom-Übereinkommen“ modernisiert und in die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung) überführt. Die Verordnung löst das Übereinkommen ab und ist seit dem 17. Dezember 2009 für Verträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark) unmittelbar anwendbar. Das deutsche IPR wurde – ebenfalls mit Wirkung ab dem 17. Dezember 2009 – an die neue Rechtslage angepasst, das heißt, die Artikel 27 ff. EGBGB sind aufgehoben worden.

Der wichtigste Grundsatz der Rom I-Verordnung ist die Freiheit der Parteien, das anwendbare Recht selbst zu wählen (sogenannte Parteiautonomie; Artikel 3 Rom I-Verordnung). Praktisch relevant wird dies vor allem bei internationalen Kauf-, Arbeits- oder Werkverträgen: Eine deutsche Firma will eine Baumaschine bei einer portugiesischen Hersteller-gesellschaft bestellen. Diese übersendet

ein Vertragsformular unter Bezugnahme auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen portugiesisches Recht gelten und das Gericht in Lissabon zuständig sein soll. Die deutsche Firma nimmt das Vertragsangebot an. Will sie nach der Lieferung einen Mangel der Maschine geltend machen und gerichtlich Schadenersatz verlangen, so muss sie sich an das vereinbarte Gericht in Lissabon wenden; die deutschen Gerichte sind international unzuständig. Das portugiesische Gericht wird aufgrund der Vereinbarung das portugiesische Recht anwenden.

Auch für den Fall, dass die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, beinhalten sowohl das „Rom-Übereinkommen“ als auch die Rom I-Verordnung Regeln, nach denen sich das anwendbare Recht bestimmt. Im Regelfall ist dann das Recht des Staates derjenigen Vertragspartei maßgebend, welche die „vertragscharakteristische Leistung“ erbringt. Beispielsweise unterliegen Kaufverträge über bewegliche Sachen dem Recht des Aufenthaltsstaates des Verkäufers; Dienstleistungsverträge richten sich nach dem Recht des Aufenthaltslandes des Dienstleisters (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und b) Rom I-Verordnung). Für Beförderungs-, Verbraucher-, Versicherungs- und Individualarbeitsverträge gibt es speziell auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene IPR-Regeln (Artikel 5 bis 8 Rom I-Verordnung).

2. Außervertragliche Schuldverhältnisse

Schuldrechtliche Beziehungen, die nicht auf einem Vertrag beruhen, können im privaten Lebensbereich wie auch im Wirtschaftsverkehr entstehen, zum Beispiel infolge eines Verkehrsunfalls oder durch irrtümliche Banküberweisung an den falschen Empfänger.

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben am 11. Juli 2007 eine EU-Verordnung (sog. „Rom II-Verordnung“) erlassen, die seit dem 11. Januar 2009 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anwendbar ist und regelt, welche Rechtsordnung auf derartige Sachverhalte bei internationalen Bezügen Anwendung findet. Hierdurch wird innerhalb der Europäischen Union Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Das deutsche IPR wurde entsprechend an die neuen EU-Regelungen angepasst. Für Fälle, die zeitlich oder wie etwa Verletzungen des Persönlichkeitsrechts sachlich vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht erfasst werden, von der Verordnung nicht erfasst werden, wie etwa Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, hält bleiben die Regeln des deutschen IPR eigene Regeln über das anwendbare Recht in den Artikeln 38-42 EGBGB bereitanwendbar.

Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls oder einer anderen unerlaubten Handlung unterliegen nach der Rom II-Verordnung grundsätzlich dem Recht des Schadens-, also des Unfallortes (Artikel 4 Absatz 1 Rom II-Verordnung). Von dieser Grundregel werden auch

Ausnahmen ermöglicht: Bei einem Auto-unfall zweier aus Deutschland stammender Urlauber im Ausland beispielsweise ist – um die Schadensabwicklung nicht zu verkomplizieren – deutsches Recht anzuwenden (Artikel 4 Absatz 2 Rom II-Verordnung). Dies gilt natürlich nicht für die im Ausland geltenden Verkehrsregeln (etwa das Linksfahrgebot in England), die gemäß Artikel 17 Rom II-Verordnung bei der rechtlichen Beurteilung auch bei Anwendung deutschen Rechts Berücksichtigung finden. In Ausnahmefällen kann abweichend von den zuvor genannten IPR-Regeln eine Rechtsordnung Anwendung finden, mit der eine „wesentlich engere Verbindung“ besteht (Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Rom II-Verordnung).

Gesetzliche Ansprüche aus der uneigennützigen Besorgung eines fremden Geschäfts außerhalb von Verträgen beurteilen sich im Rahmen der Rom II-Verordnung grundsätzlich nach dem Recht, das auf ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis (etwa einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung) Anwendung findet (Artikel 11 Absatz 1 Rom II-Verordnung). Existiert kein solches Rechtsverhältnis, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Geschäft ausgeführt wurde (Artikel 11 Absatz 3 Rom II-Verordnung). Hat beispielsweise ein Franzose einen deutschen Urlauber an der italienischen Adria vor dem Ertrinken gerettet, so richten sich Ersatzansprüche des Franzosen wegen der erbrachten Hilfeleistung nach italienischem Recht.

Für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, also Vermögensverschiebungen ohne rechtlichen Grund wie etwa einen Vertrag, knüpft die Rom II-Verordnung zunächst an das Recht an, das eine enge Verbindung mit der ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, wie etwa einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung (Artikel 10 Absatz 1 Rom II-Verordnung). Lässt sich das anzuwendende Recht auf diese Weise nicht bestimmen, so enthält die Verordnung eine Reihe anderer Rechtsanwendungsregeln, die helfen, das anwendbare Recht zu ermitteln (Artikel 10 Absatz 2 bis 4 Rom II-Verordnung).

V. Rechte an Sachen

Die Frage, welche Rechtsordnung auf das Eigentum und auf andere Rechte an Sachen Anwendung findet, war lange Zeit nur in wenigen spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt und im Übrigen gewohnheitsrechtlich verfestigter Praxis überlassen. Zum 1. Juni 1999 sind auch auf diesem Gebiet erstmals gesetzliche Vorschriften mit umfassenderem Anwendungsbereich in Kraft getreten.

Nach der Grundregel des Artikel 43 Absatz 1 EGBGB unterliegen Rechte an Sachen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Das Belegenheitsrecht wird auch international fast durchweg als maßgebend angesehen. Deshalb führt der Gesamtverweis auf der IPR-Ebene hier auch beinahe stets dazu, dass das IPR des Staates, auf den verwiesen wird, den Verweis „annimmt“ (siehe zur Frage von Gesamt- und Sachnormverweisen unter I.). Nach dem Recht am Ort der Belegenheit richten sich zum Beispiel der Inhalt der Befugnisse des Eigentümers und die Art und Weise, wie das Eigentum übertragen oder etwa mit einem Pfandrecht belastet werden kann.

Besonderer Regelung bedarf die Verbringung einer Sache aus einem Staat in einen anderen (Artikel 43 Absatz 2 und 3 EGBGB). Weitere Sonderregeln betreffen das internationale Nachbarrecht sowie Transportmittel. Die Rechtsfolgen schädigender Einwirkungen, wie zum Beispiel von Immissionen einer chemotechnischen Anlage in Österreich auf ein in Deutschland belegenes Grundstück, werden den Rechtsanwendungsregeln unterworfen, die nach der oben zitierten Rom II-Verordnung für eine – möglicherweise gleichzeitig verwirklichte – unerlaubte Handlung gelten (Artikel 44 EGBGB). Die Rechtsverhältnisse an einem Schiff, Flugzeug oder Eisenbahnwagen beurteilen sich grundsätzlich nach dem Recht des Herkunftsstaats (Artikel 45 Absatz 1 EGBGB); die Übereignung einer in der Adria liegenden, jedoch in Deutschland registrierten Segelyacht richtet sich danach im Grundsatz nach deutschem Recht.

VI. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

In Sachverhalten mit Auslandsberührung stellt sich nicht nur die international-privatrechtliche Frage nach dem anwendbaren Sachrecht. Zuvor hat ein Gericht insbesondere zu prüfen, ob es international überhaupt zuständig ist. Liegt bereits eine ausländische gerichtliche Entscheidung vor, bedarf es der Prüfung, ob diese Entscheidung im Inland anzuerkennen ist, und ggf. auch, ob aus ihr im Inland vollstreckt werden kann. Dabei ist nach der Art der Ansprüche zu differenzieren:

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Ausnahme von Unterhaltsverfahren

Seit dem 10. Januar 2015 gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Rates und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen vom 12. Dezember 2012 (Brüssel Ia-Verordnung). Sie ist eine Neufassung der ursprünglichen Brüssel I-Verordnung vom 22. Dezember 2000, mit der die Mitgliedstaaten wesentliche Fragen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen vereinheitlicht hatten. Die deutschen Durchführungsvorschriften zur Brüssel Ia-Verordnung finden sich

in §§ 1110 bis 1117 ZPO. Im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz gilt das Luganoer Übereinkommen vom 16. September 1988. Eine revidierte Fassung dieses Übereinkommens wurde am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichnet und gilt seit dem 1. Januar 2010 in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, seit dem 1. Januar 2011 für die Schweiz und seit dem 1. Mai 2011 auch für Island. Das Lugano-er Übereinkommen orientiert sich an der ursprünglichen Brüssel I-Verordnung. Die Neuerungen der neuen Brüssel Ia-Verordnung gelten im Verhältnis zu diesen Staaten also nicht. Die deutschen Aus- und Durchführungsvorschriften zu diesen Rechtsinstrumenten finden sich im Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handels-sachen (AVAG).

Die Brüssel Ia-Verordnung enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereichs umfangreiche Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten. Für Klagen sind in erster Linie die Gerichte des Mitgliedstaats international zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Artikel 4

Absatz 1 Brüssel Ia-Verordnung). Darüber hinaus sieht die Verordnung unter anderem spezielle Zuständigkeiten für Versicherungs- und Verbrauchersachen sowie für individuelle Arbeitsverhältnisse vor (Artikel 10 ff. Brüssel Ia-Verordnung). Auch die Anerkennung von mitgliedstaatlichen Entscheidungen wird durch die Brüssel Ia-Verordnung erleichtert. Sie bestimmt darüber hinaus, unter welchen Voraussetzungen diese Entscheidungen vollstreckt werden können. Hier liegt eine wesentliche Neuerung gegenüber der ursprünglichen Brüssel I-Verordnung: Entscheidungen aus anderen Mitgliedsstaaten werden ohne weiteres in anderen Mitgliedsstaaten vollstreckt (Artikel 39 Brüssel Ia-Verordnung). Einer Vollstreckbarerklärung wie noch unter der alten Brüssel I-Verordnung bedarf es nicht mehr. Um eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen in allen Mitgliedsstaaten zu vollstrecken, benötigt der Gläubiger nur eine nach Artikel 53 der Brüssel Ia-Verordnung ausgestellte Bestätigung desjenigen Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat.

Für die grenzüberschreitende Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union (außer Dänemark) hat die seit 21. Oktober 2005 geltende Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen in ihrem Anwendungsbereich weitere wesentliche Erleichterungen gebracht. Denn für bestimmte Titel über sogenannte unbestrittene Forderungen entfällt das Vollstreckbarerklärungsverfahren, wenn das Gericht oder eine

andere Stelle, die den Titel geschaffen hat, die Einhaltung bestimmter Verfahrensstandards bestätigt (vgl. Artikel 5, 6 der Verordnung). Eine deutsche Gläubigerin kann sich dann beispielsweise mit einem von einem deutschen Gericht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Anerkenntnisurteil gegen einen spanischen Schuldner unmittelbar an die spanischen Vollstreckungsorgane wenden. Die deutschen Durchführungsvorschriften finden sich in §§ 1079 bis 1086 ZPO.

Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Forderungen hat der Europäische Gesetzgeber des Weiteren mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 das „Europäische Mahnverfahren“ eingeführt, das nach Vorbild des deutschen Rechts ausgestaltet wurde. Nach erfolgreicher Durchführung des Verfahrens, das in allen EU-Mitgliedsstaaten außer Dänemark gilt, erhält der Antragsteller einen „Europäischen Zahlungsbefehl“, den er innerhalb der Europäischen Union (außer in Dänemark) ebenfalls ohne vorheriges Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstrecken kann (vgl. Artikel 19 jenes Rechtsaktes). Zentrales Mahngericht für das Europäische Mahnverfahren ist in Deutschland das Amtsgericht Berlin-Wedding. Die Durchführungsvorschriften finden sich in §§ 1087 bis 1096 ZPO. Legt der Antragsgegner fristgerecht Einspruch gegen den Zahlungsbefehl ein, kann das Verfahren nach Wahl des Antragstellers vor dem international zuständigen Gericht in einem Mitgliedstaat entweder als Europäisches Verfahren für geringwertige

Forderungen oder als nationales Verfahren fortgesetzt werden.

Wer einen Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedstaat – mit Ausnahme Dänemarks – verklagen möchte, kann sich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen bedienen. Mit dem formulargestützten, europaweit einheitlichen Verfahren können zivilrechtliche Ansprüche bis zu einem Gegenstandswert von EUR 5.000,00 grenzüberschreitend geltend gemacht werden. Für die Verfahrenseinleitung durch den Kläger und die Erwidern des Beklagten stehen standardisierte Formulare zur Verfügung. Ausfüllhinweise erleichtern die Nutzung in der Praxis. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich geführt, es besteht kein Anwaltszwang. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht sie für notwendig erachtet. Das Verfahren beruht auf der Verordnung (EG) 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (sog. small claims-Verordnung), die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Seit dem 14. Juli 2017 gilt darüber hinaus die aktualisierte Fassung der small claims-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/2421 vom 16. Dezember 2015), die neben der Anhebung der Streitwertgrenze auf EUR 5.000,00 zum Ziel hat, das Verfahren noch häufiger schriftlich zu führen und verstärkt Fernkommunikationsmittel zu nutzen.

2. Ausgewählte familienrechtliche Streitigkeiten

a) Internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIa-Verordnung

Seit dem 1. März 2005 gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-Verordnung). Wie schon unter der bis dahin geltenden Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel II-Verordnung) ist in Ehesachen ein Rückgriff auf nationale Vorschriften wie § 98 FamFG nur noch zulässig, wenn der Antragsgegner weder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat und in keinem Mitgliedstaat eine Zuständigkeit nach den vorrangig geltenden Regelungen der Brüssel IIa-Verordnung gegeben ist. Auch in Kindschaftssachen ist ein Rückgriff auf § 99 FamFG ausgeschlossen, soweit die Verordnung die Zuständigkeit den Gerichten eines Mitgliedstaats zuweist oder sich die Zuständigkeit aus dem Minderjährigenschutzabkommen von 1961 oder dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 (KSÜ), das für Deutschland seit dem 1. Januar 2011 gilt, ergibt.

Die Brüssel IIa-Verordnung enthält in ihrem Artikel 3 Absatz 1 eigene Zuständigkeitsregeln für Ehescheidungen bzw. Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärungen von Ehen. Für diese Verfahren sind danach die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gemeinsam hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daneben sind auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Ehegatten gemeinsam einen Scheidungsantrag stellen, ist das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Ehegatten in verschiedenen Mitgliedstaaten leben, ist der Mitgliedstaat, in dem der den Scheidungsantrag stellende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Ehesache zuständig, wenn der Antragsteller seit mindestens einem Jahr in diesem Mitgliedstaat gelebt hat. Ist er Angehöriger dieses Staates, reicht eine Aufenthaltsdauer von sechs Monaten aus. Schließlich sind die Gerichte eines Mitgliedstaats auch für Scheidungen von Ehen unter eigenen Staatsangehörigen unabhängig von deren gewöhnlichem Aufenthalt zuständig. Zur Erinnerung: Welches Recht auf die Scheidung Anwendung findet, richtet sich seit dem 21. Juni 2012 in zahlreichen europäischen Staaten nach der Verordnung EU Nr. 1259/2010 (Rom III-Verordnung; siehe oben unter II.4.).

Bezogen auf den oben zum Scheidungsrecht gebildeten Beispielsfall des deutsch-österreichischen Ehepaars Gradl bedeutet dies Folgendes: Ein Scheidungsantrag kann in Österreich gestellt werden, da dort der gemeinsame letzte gewöhnliche Aufenthalt war und Herr Gradl noch in Österreich lebt. Herr Gradl kann einen Scheidungsantrag in Deutschland stellen, da die Antragsgegnerin, Frau Gradl, dorthin gezogen ist. Frau Gradl kann einen Antrag in Deutschland erst nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten stellen. Einigen sich die Ehegatten auf einen gemeinsamen Scheidungsantrag, können sie diesen in Deutschland oder in Österreich stellen. Für die Zuständigkeit des Gerichts ist hier allein die Brüssel IIa-Verordnung maßgeblich. Ein Rückgriff auf nationales Recht (§ 98 FamFG) scheidet aus.

b) Internationale Zuständigkeit nach deutschem nationalen Recht

Anders wäre es zu beurteilen, wenn eine Deutsche einen Schweizer heiratet, mit ihm zunächst in der Schweiz lebt, dann jedoch nach Deutschland zurückkehrt und nach einem Aufenthalt von drei Monaten in Deutschland einen Scheidungsantrag bei einem deutschen Gericht stellen möchte. Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den Vorschriften der Brüssel IIa-Verordnung ist hier nicht gegeben. Es gibt und gab keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die deutsche Antragstellerin hat noch nicht sechs Monate in Deutschland gelebt. Für die Prüfung seiner Zuständigkeit hätte das

deutsche Gericht, da der Antragsgegner weder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, auf § 98 FamFG zurückzugreifen.

Die deutschen Gerichte sind hier im Verhältnis zu den schweizerischen Gerichten jedenfalls auch „international“ zuständig. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Scheidungssachen ist nach § 98 Absatz 1 FamFG immer gegeben und meist einfach zu ermitteln, wenn – wie in unserem Fall – ein Ehepartner Deutscher ist oder bei der Eheschließung war. Hat dagegen nur einer der ausländischen Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so entfällt die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, wenn die Ehescheidung offensichtlich nach dem Heimatrecht weder des einen noch des anderen Ehepartners anerkannt würde. Eine Anerkennung ist etwa dann von vornherein nicht zu erwarten, wenn sich die beiden Heimatstaaten für die Scheidung eigener Staatsangehöriger immer für ausschließlich zuständig erklären.

c) Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

Für zivilgerichtliche Verfahren über die elterliche Verantwortung bestimmt Artikel 8 Brüssel IIa-Verordnung, dass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausnahmen hiervon sehen die Artikel 9, 10 und 12 der Verordnung

für die Fälle des rechtmäßigen Umzugs oder der Entführung eines Kindes sowie der gleichzeitigen Anhängigkeit einer Ehesache nach Artikel 3 der Verordnung vor. Gemäß Artikel 13 Brüssel IIa-Verordnung ist der schlichte Aufenthalt des Kindes zuständigkeitsbegründend, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

Wenn die Gerichte keines EU-Mitgliedstaats nach Artikel 8 bis 13 Brüssel IIa-Verordnung international zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte aus deutscher Sicht zunächst grundsätzlich nach dem KSÜ.

Ist die Brüssel IIa-Verordnung nicht anwendbar und lebt das Kind auch nicht in einem Vertragsstaat des KSÜ, so sind deutsche Gerichte zuständig, wenn das betroffene Kind deutscher Staatsangehöriger ist oder in Deutschland ein Fürsorgebedürfnis besteht (§ 99 Absatz 1 FamFG).

d) Internationale Zuständigkeit nach den EU-Güterrechtsverordnungen

Seit dem Geltungsbeginn der EU-Ehegüterrechtsverordnung ist Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit bei Fragen des ehelichen Güterrechts – sofern sich die güterrechtliche Frage nicht im Zusammenhang mit dem Tod eines Ehegatten oder einer Ehescheidung stellt – regelmäßig der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts (Artikel 6 der EU-Ehegüterrechtsverordnung). Gleiches gilt auch für Verfahren betreffend die güterrechtlichen Wirkungen

eingetragener Lebenspartnerschaften aufgrund der insoweit entsprechenden Verordnung (EU) 2016/1104.

e) Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen in Ehesachen und über die elterliche Verantwortung aus anderen Mitgliedstaaten der Brüssel IIa-Verordnung sind (ohne ein besonderes Verfahren) anzuerkennen, sofern kein Anerkennungs Hindernis besteht. Soweit die Entscheidungen einer Vollstreckung zugänglich sind, bedarf es einer Vollstreckbarerklärung.

Die Brüssel IIa-Verordnung hat das Vollstreckbarerklärungsverfahren allerdings für Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmte Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, abgeschafft. Solche Entscheidungen können in anderen Mitgliedstaaten (außer Dänemark) ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Voraussetzung ist, dass die Gerichte zu ihren Entscheidungen Bescheinigungen über die Einhaltung bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandards ausgestellt haben (Artikel 41 und 42 Brüssel IIa-Verordnung).

Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung aus anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens enthält auch das KSÜ in seinem Artikel 7.

Die Anerkennung und die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel IIa-Verordnung oder des KSÜ oder anderer einschlägiger Verordnungen beziehungsweise Übereinkommen sind in Deutschland vornehmlich davon abhängig, dass das ausländische Gericht seine internationale Zuständigkeit entsprechend den Maßstäben des deutschen Rechts geprüft, dass es ein rechtsstaatliches Verfahren geführt und dass es eine Entscheidung erlassen hat, die im Ergebnis nicht offensichtlich wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts widerspricht. Soweit es sich nicht um eine Ehesache handelt, bedarf es keines besonderen Anerkennungsverfahrens; über die Anerkennung wird vielmehr in dem rechtlichen Zusammenhang entschieden, in dem es auf sie ankommt (§ 108 FamFG). Über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, insbesondere also eines ausländischen Scheidungsurteils, wird in einem Verwaltungsverfahren nach § 107 FamFG entschieden.

Das Anerkennungsverfahren nach § 107 FamFG erfasst nur Entscheidungen ausländischer Staaten außerhalb der EU und Entscheidungen Dänemarks. Ansonsten gilt Artikel 21 Brüssel IIa-Verordnung, der ausweislich seines Absatzes 1 kein besonderes Verfahren für die Anerkennung verlangt. Nach § 107 Absatz 1 Satz 2 FamFG ist ferner in den Fällen ein Anerkennungsverfahren nicht nötig, in denen die Ehegatten in dem Staat geschieden wurden, dessen Staatsangehörigkeit sie beide besitzen.

Für das Verwaltungsverfahren zuständig sind entweder die jeweilige Landesjustizverwaltung oder – nach Übertragung gemäß § 107 Absatz 3 FamFG – ein oder mehrere Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts als Teil der Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig für das Anerkennungsverfahren ist die Justizverwaltung des Landes, in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; sofern keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, die Justizverwaltung, in dem die neue Ehe geschlossen werden soll; subsidiär, also nachrangig, wenn die zuvor genannten Zuständigkeiten nicht greifen, die Justizverwaltung des Landes Berlin (zu allen Einzelheiten siehe § 107 Absatz 2 FamFG).

Der Antrag auf Anerkennung kann über ein deutsches Standesamt, über eine deutsche Auslandsvertretung oder direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle eingereicht werden. Das für den Antrag vorgesehene Formular ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/anerkennung-auslaenderische-entscheidungen-in-ehesachen/> sowie bei allen genannten Stellen erhältlich. Gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statthaft (§ 107 Absatz 5 und 6 FamFG).

Ferner sehen auch die Vorschriften der beiden EU-Güterrechtsverordnungen vor, dass Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, im

Vollstreckungsstaat zunächst anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden müssen, bevor dort aus ihnen vorgegangen werden kann. Für Entscheidungen aus Mitgliedsstaaten, die nicht an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, gelten die Normen des FamFG.

VII. Praktische Hinweise

Den Wortlaut der wichtigsten IPR-Vorschriften, besonders zum Ehe- und Familienrecht, können Sie am Ende dieser Broschüre nachlesen. Wenn Sie vor einer praktischen Frage des Internationalen Privatrechts stehen, die Sie selbst betrifft, sollten Sie beim zuständigen Standes- bzw. Jugendamt nachfragen oder sich anwaltlich oder von einem Notar oder einer Notarin beraten lassen, weil nur in internationalen Fällen erfahrene Stellen letztlich beurteilen können, was im Einzelfall bei Auslandsberührung zu beachten ist. Deshalb sollten Sie die Hinweise und Beispiele dieser Broschüre auch nur als Einstieg betrachten, der in jedem Fall der Vertiefung von fachkundiger Seite bedarf.

Und wenn Sie sich über etwa anzuwendendes ausländisches Recht unterrichten wollen?

Dafür gibt es gerade zum Familien- und Erbrecht vieler Staaten gute Zusammenstellungen in deutscher Sprache. Auch hier gilt es aber, bei der Lektüre zu beachten, dass der Wortlaut fremder Gesetze oft erst mit fachkundiger Anleitung verständlich wird. Im „eigenen Haus“ mag man sich noch so gut auskennen; in „der Fremde“ kann man es auch mit entsprechender Hilfe oft nur zu einem weit geringeren Grad der Kenntnis bringen. In

schwierigen Fällen kann man sich mit der Bitte um ein Gutachten an Universitäten oder entsprechende Einrichtungen wenden. Die Gerichte haben in laufenden Verfahren auch die Möglichkeit, Rechtsauskunftersuchen über das Recht der meisten Europaratsstaaten an diese Staaten selbst zu richten.

Die wichtigsten Bestimmungen Anwendbares Recht

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (auszugsweise)

[...]

Artikel 3

Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Union und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen

Soweit nicht

1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - a) die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II),
 - b) die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I),
 - c) Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen in Verbindung mit dem Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht,
 - d) die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts,

- e) die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses,
 - f) die Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands sowie
 - g) die Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften oder Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. EU 2012 Nr. L 201, S. 107) oder
2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind,

maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

Artikel 4

Verweisung

- (1) Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.
- (2) Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts. Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

- (3) Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Artikel 5

Personalstatut

- (1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.
- (2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.
- (3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Artikel 6

Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

[...]

Artikel 7

Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

- (1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

- (2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

[...]

Artikel 10

Name

- (1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
- (2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen
1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1, oder
 2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

- (3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll
1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1,
 2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
 3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Artikel 11

Form von Rechtsgeschäften

- (1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

Artikel 13

Eheschließung

- (1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.
- (2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn
 1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
 2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
 3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.
- (3) Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht
 1. unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und
 2. aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- (4) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte

Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

Artikel 14

Allgemeine Ehwirkungen

- (1) Soweit allgemeine Ehwirkungen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1103 fallen, unterliegen sie dem von den Ehegatten gewählten Recht. Wählbar sind
1. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
 2. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen im Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 3. ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1 das Recht des Staates, dem ein Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört.

Die Rechtswahl muss notariell beurkundet werden. Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

- (2) Sofern die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben, gilt
1. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sonst
 2. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst
 3. das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören, sonst
 4. das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

Artikel 17

Sonderregelungen zur Scheidung

- (1) Soweit vermögensrechtliche Scheidungsfolgen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1103 oder der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 fallen oder von anderen Vorschriften dieses Abschnitts erfasst sind, unterliegen sie dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht
- (2) Auf Scheidungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 fallen, finden die Vorschriften des Kapitels II dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
 1. Artikel Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist nicht anzuwenden;
 2. in Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist statt auf den Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens abzustellen;
 3. abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 können die Ehegatten die Rechtswahl auch noch im Laufe des Verfahrens in der durch Artikel 7 dieser Verordnung bestimmten Form vornehmen, wenn das gewählte Recht dies vorsieht;
 4. im Fall des Artikels 8 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist statt des Rechts des angerufenen Gerichts das Recht desjenigen Staates anzuwenden, mit dem die Ehegatten im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind, und
 5. statt der Artikel 10 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 findet Artikel 6 Anwendung.
- (3) Eine Ehe kann im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden.
- (4) Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts

der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit nicht widerspricht.

Artikel 17a Ehewohnung

Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote, die mit einer im Inland belegenen Ehewohnung zusammenhängen, unterliegen den deutschen Sachvorschriften.

Artikel 17b Eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe

- (1) Die Begründung, die Auflösung und die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1104 fallenden allgemeinen Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und das Recht eines der Staaten, denen die Lebenspartner im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft angehören, einen Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern kennt. Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Lebenspartner während der Zeit der Lebenspartnerschaft ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Zeit der Lebenspartnerschaft der Billigkeit nicht widerspricht.
- (2) Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend.
- (3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

- (4) Gehören die Ehegatten demselben Geschlecht an oder gehört zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht an, so gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich das auf die Ehescheidung und auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 richtet. Die güterrechtlichen Wirkungen unterliegen dem nach der Verordnung (EU) 2016/1103 anzuwendenden Recht.
- (5) Für die in Absatz 4 genannten Ehen gelten Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 1 bis 3, Artikel 19 Absatz 1 Satz 3, Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Artikel 46e entsprechend. Die Ehegatten können für die allgemeinen Ehwirkungen eine Rechtswahl gemäß Artikel 14 treffen.

Artikel 19

Abstammung

- (1) Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Absatz 2 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.
- (2) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter aufgrund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 20

Anfechtung der Abstammung

Die Abstammung kann nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Das Kind kann die Abstammung in jedem Fall nach dem Recht des Staates anfechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

[...]

Artikel 22

Annahme als Kind

- (1) Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Absatz 2 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Die Annahme durch einen Lebenspartner unterliegt dem Recht, das nach Artikel 17b Absatz 1 Satz 1 für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist.

[...]

Artikel 23

Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist stattdessen das deutsche Recht anzuwenden.

[...]

Artikel 25

Rechtsnachfolge von Todes wegen

Soweit die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 fällt, gelten die Vorschriften des Kapitels III dieser Verordnung entsprechend.

Artikel 26

Verfügung von Todes wegen

- (1) In Ausführung des Artikels 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144, 1145) ist eine letztwillige Verfügung, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird oder durch sie eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird, hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie den Formerfordernissen des Rechts entspricht, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist oder im Zeitpunkt der Verfügung anzuwenden wäre. Die weiteren Vorschriften des Haager Übereinkommens bleiben unberührt.

- (2) Für die Form anderer Verfügungen von Todes wegen ist Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 maßgeblich.

[...]

Artikel 40

Unerlaubte Handlung

- (1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.
- (2) Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem sich die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet.
- (3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie
1. wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich,
 2. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder
 3. haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.
- (4) Der Verletzte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

Artikel 41**Wesentlich engere Verbindung**

- (1) Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Absatz 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

[...]

Artikel 42**Rechtswahl**

Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben unberührt.

Artikel 43**Rechte an einer Sache**

- (1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.
- (2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.
- (3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.

Artikel 44**Von Grundstücken ausgehende Einwirkungen**

Für Ansprüche aus beeinträchtigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 mit Ausnahme des Kapitels III entsprechend.

Artikel 45

Transportmittel

- (1) Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Herkunftsstaates. Das ist
1. bei Luftfahrzeugen der Staat ihrer Staatszugehörigkeit,
 2. bei Wasserfahrzeugen der Staat der Registereintragung, sonst des Heimathafens oder des Heimatsorts,
 3. bei Schienenfahrzeugen der Staat der Zulassung.

[...]

Artikel 46

Wesentlich engere Verbindung

Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 43 bis 45 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

Artikel 46a

Umweltschädigungen

(Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 864/2007)

Die geschädigte Person kann das ihr nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 zustehende Recht, ihren Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausüben.

Artikel 46b

Verbraucherschutz für besondere Gebiete

(Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008)

- (1) Unterliegt ein Vertrag auf Grund einer Rechtswahl nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, weist der Vertrag jedoch einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines dieser Staaten

auf, so sind die im Gebiet dieses Staates geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinien gleichwohl anzuwenden.

- (2) Ein enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer
1. in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder
 2. eine solche Tätigkeit auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

- (3) Verbraucherschutzrichtlinien im Sinne dieser Vorschrift sind in ihrer jeweils geltenden Fassung:
1. die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29);
 2. die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12);
 3. die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16);
 4. die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).
- (4) Unterliegt ein Teilzeitnutzungsvertrag, ein Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt, ein Wiederverkaufsvertrag oder ein Tauschvertrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2008/122/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10) nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so darf Verbrauchern der in Umsetzung dieser Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten werden, wenn

1. eine der betroffenen Immobilien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist oder
2. im Falle eines Vertrags, der sich nicht unmittelbar auf eine Immobilie bezieht, der Unternehmer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausübt oder diese Tätigkeit auf irgendeine Weise auf einen solchen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Artikel 46c

Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

- (1) Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
 1. schließt der Reiseveranstalter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Pauschalreiseverträge oder bietet er in einem dieser Staaten an, solche Verträge zu schließen, oder
 2. richtet der Reiseveranstalter seine Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus,

so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannte Staat zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) erlassen hat, sofern der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

- (2) Hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen im Zeitpunkt des Vertragschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
 1. vermittelt er verbundene Reiseleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bietet er sie dort zur Vermittlung an oder
 2. richtet er seine Vermittlungstätigkeit auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus,

so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannte Staat zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 und des Artikels 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 erlassen hat, sofern der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

- (3) Hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen in dem nach Artikel 251 § 1 maßgeblichen Zeitpunkt seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und richtet er seine Vermittlungstätigkeit auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus, so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der Staat, auf den die Vermittlungstätigkeit ausgerichtet ist, zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 erlassen hat, sofern der in Aussicht genommene Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Artikel 46d

Pflichtversicherungsverträge

- (1) Ein Versicherungsvertrag über Risiken, für die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Versicherungspflicht vorschreibt, unterliegt dem Recht dieses Staates, sofern dieser dessen Anwendung vorschreibt.
- (2) Ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag unterliegt deutschem Recht, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu seinem Abschluss auf deutschem Recht beruht.

Artikel 46e

Rechtswahl

(Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010)

- (1) Eine Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist notariell zu beurkunden.
- (2) Die Ehegatten können die Rechtswahl nach Absatz 1 auch noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug vornehmen. § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Artikel 47

Vor- und Familiennamen

- (1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt
 1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
 2. bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen,
 3. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
 4. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,

5. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen.

Ist der Name Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe oder Lebenspartnerschaft nur von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben werden.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung eines Namens nach deutschem Recht, wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben worden ist.
- (3) § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (4) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden.

Artikel 48

Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Artikel 47 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

[...]

Rom I-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)

(auszugsweise)

Artikel 3**Freie Rechtswahl**

- (1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

[...]

Artikel 4**Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht**

- (1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:
- a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.
 - d) Ungeachtet des Buchstabens c unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Gebrauch dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.
 - e) Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- f) Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - g) Verträge über den Kauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.
 - h) Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen werden, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG nach nicht diskretionären Regeln und nach Maßgabe eines einzigen Rechts zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, unterliegen diesem Recht.
- (2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.
- (4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

[...]

Rom II-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)
(auszugsweise)

[...]

Artikel 4

Allgemeine Kollisionsnorm

- (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.
- (2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.
- (3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

[...]

Artikel 10

Ungerechtfertigte Bereicherung

- (1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung, einschließlich von Zahlungen auf eine nicht bestehende Schuld, an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis – wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung – an, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.

- (2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, das die ungerechtfertigte Bereicherung zur Folge hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.
- (3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist.
- (4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 11

Geschäftsführung ohne Auftrag

- (1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis – wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung – an, das eine enge Verbindung mit dieser Geschäftsführung ohne Auftrag aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.
- (2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.
- (3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Geschäftsführung erfolgt ist.
- (4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

[...]

Rom III-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts)

(auszugsweise)

Artikel 5

Rechtswahl der Parteien

- (1) Die Ehegatten können das auf die Ehescheidung oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen, sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

 - a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
 - b) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 - c) das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder
 - d) das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann eine Rechtswahlvereinbarung jederzeit, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, geschlossen oder geändert werden.
- (3) Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten die Rechtswahl vor Gericht auch im Laufe des Verfahrens vornehmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts zu Protokoll.

Artikel 6

Einigung und materielle Wirksamkeit

- (1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das nach dieser Verordnung anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre.

- (2) Ergibt sich jedoch aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens eines Ehegatten nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich dieser Ehegatte für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 7

Formgültigkeit

- (1) Die Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 bedarf der Schriftform, der Datierung sowie der Unterzeichnung durch beide Ehegatten. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.
- (2) Sieht jedoch das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zusätzliche Formvorschriften für solche Vereinbarungen vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.
- (3) Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.
- (4) Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formanforderungen für diese Art der Rechtswahl vorgesehen, so sind diese Formanforderungen anzuwenden.

Artikel 8

In Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendendes Recht

Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 5 unterliegen die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes:

- a) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls

- b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls
- d) dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses)
(auszugsweise)

Artikel 4

Allgemeine Zuständigkeit

Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Artikel 5

Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Ist das vom Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sein sollen.
- (2) Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Artikel 6

Unzuständigerklärung bei Rechtswahl

Ist das Recht, das der Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählt hat, das Recht eines Mitgliedstaats, so verfährt das nach Artikel 4 oder Artikel 10 angerufene Gericht wie folgt:

- a) Es kann sich auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die konkreten Umstände der Erbsache berücksichtigt, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien und den Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind, oder

- b) es erklärt sich für unzuständig, wenn die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben.

Artikel 7

Zuständigkeit bei Rechtswahl

Die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 22 gewählt hat, sind für die Entscheidungen in einer Erbsache zuständig, wenn

- a) sich ein zuvor angerufenes Gericht nach Artikel 6 in derselben Sache für unzuständig erklärt hat,
- b) die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte dieses Mitgliedstaats vereinbart haben oder
- c) die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben.

[...]

Artikel 9

Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung

- (1) Stellt sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, das seine Zuständigkeit nach Artikel 7 ausübt, heraus, dass nicht alle Parteien dieses Verfahrens der Gerichtsstandsvereinbarung angehören, so ist das Gericht weiterhin zuständig, wenn sich die Verfahrensparteien, die der Vereinbarung nicht angehören, auf das Verfahren einlassen, ohne den Mangel der Zuständigkeit des Gerichts zu rügen.
- (2) Wird der Mangel der Zuständigkeit des in Absatz 1 genannten Gerichts von Verfahrensparteien gerügt, die der Vereinbarung nicht angehören, so erklärt sich das Gericht für unzuständig.

In diesem Fall sind die nach Artikel 4 oder Artikel 10 zuständigen Gerichte für die Entscheidung in der Erbsache zuständig.

Artikel 10

Subsidiäre Zuständigkeit

- (1) Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig, wenn
 - a) der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß, oder, wenn dies nicht der Fall ist,
 - b) der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (2) Ist kein Gericht in einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 zuständig, so sind dennoch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen über dieses Nachlassvermögen zuständig.

Artikel 11

Notzuständigkeit (forum necessitatis)

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung zuständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen in einer Erbsache entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

[...]

Artikel 21

Allgemeine Kollisionsnorm

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

- (2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 22

Rechtswahl

- (1) Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

- (2) Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.
- (3) Die materielle Wirksamkeit der Rechtshandlung, durch die die Rechtswahl vorgenommen wird, unterliegt dem gewählten Recht.
- (4) Die Änderung oder der Widerruf der Rechtswahl muss den Formvorschriften für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.

[...]

Artikel 24

Verfügungen von Todes wegen außer Erbverträgen

- (1) Die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen mit Ausnahme eines Erbvertrags unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn die Person, die die Verfügung errichtet hat, zu diesem Zeitpunkt verstorben wäre.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Person für die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit ihrer Verfügung von Todes wegen das Recht wählen, das sie nach Artikel 22 unter den darin genannten Bedingungen hätte wählen können.
- (3) Absatz 1 gilt für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen mit Ausnahme eines Erbvertrags entsprechend. Bei Rechtswahl nach Absatz 2 unterliegt die Änderung oder der Widerruf dem gewählten Recht.

Artikel 25 Erbverträge

- (1) Die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.
- (2) Ein Erbvertrag, der den Nachlass mehrerer Personen betrifft, ist nur zulässig, wenn er nach jedem der Rechte zulässig ist, die nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge der einzelnen beteiligten Personen anzuwenden wären, wenn sie zu dem Zeitpunkt verstorben wären, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.

Die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der nach Unterabsatz 1 zulässig ist, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen demjenigen unter den in Unterabsatz 1 genannten Rechten, zu dem er die engste Verbindung hat.

- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können die Parteien für die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen ihres Erbvertrags, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, das Recht wählen, das die Person oder eine der Personen, deren Nachlass betroffen ist, nach Artikel 22 unter den darin genannten Bedingungen hätte wählen können.

[...]

Artikel 62

Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis (im Folgenden „Zeugnis“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen entfaltet.
- (2) Die Verwendung des Zeugnisses ist nicht verpflichtend.
- (3) Das Zeugnis tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Nach seiner Ausstellung zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat entfaltet das Zeugnis die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen jedoch auch in dem Mitgliedstaat, dessen Behörden es nach diesem Kapitel ausgestellt haben.

Artikel 63

Zweck des Zeugnisses

- (1) Das Zeugnis ist zur Verwendung durch Erben, durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen.
- (2) Das Zeugnis kann insbesondere als Nachweis für einen oder mehrere der folgenden speziellen Aspekte verwendet werden
 - a) die Rechtsstellung und/oder die Rechte jedes Erben oder gegebenenfalls Vermächtnisnehmers, der im Zeugnis genannt wird, und seinen jeweiligen Anteil am Nachlass;
 - b) die Zuweisung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte des Nachlasses an die in dem Zeugnis als Erbe(n) oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer genannte(n) Person(en);
 - c) die Befugnisse der in dem Zeugnis genannten Person zur Vollstreckung des Testaments oder Verwaltung des Nachlasses.

Artikel 69

Wirkungen des Zeugnisses

- (1) Das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.
- (2) Es wird vermutet, dass das Zeugnis die Sachverhalte, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. Es wird vermutet, dass die Person, die im Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte Rechtsstellung und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat und dass diese Rechte oder Befugnisse keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.
- (3) Wer auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben einer Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, die in dem Zeugnis als zur Entgegennahme derselben berechtigt bezeichnet wird, gilt als Person, die an einen zur Entgegennahme der Zahlungen oder Vermögenswerte Berechtigten geleistet hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.
- (4) Verfügt eine Person, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, über Nachlassvermögen zugunsten eines anderen, so gilt dieser andere, falls er auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, als Person, die von einem zur Verfügung über das betreffende Vermögen Berechtigten erworben hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.
- (5) Das Zeugnis stellt ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats dar, unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben k und l.

[...]

EU-Güterrechtsverordnung (Verordnung [EU] 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands)
(auszugsweise)

[...]

Artikel 22

Rechtswahl

- (1) Die Ehegatten oder künftigen Ehegatten können das auf ihren ehelichen Güterstand anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen oder ändern, sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:
 - a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten oder künftigen Ehegatten oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat, oder
 - b) das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.
- (2) Sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren, gilt eine während der Ehe vorgenommene Änderung des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts nur für die Zukunft.
- (3) Eine rückwirkende Änderung des anzuwendenden Rechts nach Absatz 2 darf die Ansprüche Dritter, die sich aus diesem Recht ableiten, nicht beeinträchtigen.

Artikel 23

Formgültigkeit der Rechtswahlvereinbarung

- (1) Eine Vereinbarung nach Artikel 22 bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht, sind der Schriftform gleichgestellt.
- (2) Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Form-

vorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

- (3) Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.
- (4) Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand

vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

Artikel 26

Mangels Rechtswahl der Parteien anzuwendendes Recht

- (1) Mangels einer Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 22 unterliegt der eheliche Güterstand dem Recht des Staates,
 - a) in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
 - b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen, oder anderenfalls
 - c) mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind.
- (2) Besitzen die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung mehr als eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, findet nur Absatz 1 Buchstaben a und c Anwendung.
- (3) Ausnahmsweise kann das Gericht, das für Fragen des ehelichen Güterstands zuständig ist, auf Antrag eines der Ehegatten entscheiden, dass das Recht eines anderen Staates als des Staates, dessen Recht nach Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist, für den ehelichen Güterstand gilt, sofern der Antragsteller nachweist, dass

- a) die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem anderen Staat über einen erheblich längeren Zeitraum als in dem in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Staat hatten und
- b) beide Ehegatten auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vertraut hatten.

Das Recht dieses anderen Staates gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, es sei denn, ein Ehegatte ist damit nicht einverstanden. In diesem Fall gilt das Recht dieses anderen Staates ab Begründung des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat.

Die Anwendung des Rechts des anderen Staates darf die Rechte Dritter, die sich auf das nach Absatz 1 Buchstabe a anzuwendende Recht gründen, nicht beeinträchtigen.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Ehegatten vor der Begründung ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat eine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand getroffen haben.

Artikel 69 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 29. Januar 2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind.
- (2) Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat vor dem 29. Januar 2019 eingeleitet worden, so werden nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, soweit die angewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen des Kapitels II übereinstimmen.
- (3) Kapitel III gilt nur für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben.

[...]

**Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung
Zivilprozessordnung**
(auszugsweise)

[...]

§ 328

Anerkennung ausländischer Urteile

- (1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:
1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
 2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte;
 3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
 4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
 5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.
- (2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.

[...]

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

(auszugsweise)

[...]

(Regelungen zur Zuständigkeit)

§ 98

Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

- (1) Die deutschen Gerichte sind für Ehesachen zuständig, wenn
 1. ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war;
 2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
 3. ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist;
 4. ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.
- (2) Für Verfahren auf Aufhebung der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch zuständig, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat.
- (3) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Fall des Verbunds von Scheidungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.

§ 99

Kindschaftssachen

- (1) Die deutschen Gerichte sind außer in Verfahren nach § 151 Nummer 7 zuständig, wenn das Kind
 1. Deutscher ist oder
 2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit das Kind der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

- (2) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft in dem anderen Staat anhängig, kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

[...]

(Regelungen zur Anerkennung)

§ 107

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

- (1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Ehebande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

[...]

§ 109

Anerkennungshindernisse

- (1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen:
1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
 2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;

3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

[...]

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
(auszugsweise)

[...]

(Regelungen zur Zuständigkeit)

Artikel 3

Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig
- a) in dessen Hoheitsgebiet
- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
 - die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 - der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 - im Falle eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 - der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder
 - der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedsstaats ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat;

- b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

[...]

Artikel 6

Ausschließliche Zuständigkeit nach den Artikeln 3, 4 und 5

Gegen einen Ehegatten, der

- a) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder
- b) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands sein „domicile“ im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten hat,

darf ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 geführt werden.

[...]

Artikel 8

(Elterliche Verantwortung) Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Absatz 1 findet vorbehaltlich der Artikel 9, 10 und 12 Anwendung.

[...]

(Regelungen zur Anerkennung)

Artikel 21

Anerkennung einer Entscheidung

- (1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

[...]

Artikel 22

Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe

Eine Entscheidung, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betrifft, wird nicht anerkannt,

- a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht;
- b) wenn dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass er mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;
- c) wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist; oder
- d) wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.

Artikel 23

Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung

Eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung wird nicht anerkannt,

- a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;
- b) wenn die Entscheidung – ausgenommen in dringenden Fällen – ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden;
- c) wenn der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;
- d) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;
- e) wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in dem Mitgliedsstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist;
- f) wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.

[...]

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjb.de

Bildnachweis

Titel: Thinkstock / iStockphoto

Vorwort: Thomas Köhler / photothek.net

Stand: September 2019

HINWEIS

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

